

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2020

September 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

102. Bundeskammerversammlung am 14. September 2020 in Berlin
 - Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ erstmals im Frühjahr 2021
 - Steuerberaterkammer Brandenburg streicht Gebührentatbestände in der Berufsausbildung
 - Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Empfehlung des Vorstands der Steuerberaterkammer Brandenburg über die Erhöhung der Ausbildungsvergütung ab 01.01.2021
 - Internetpräsenz der Kammer
 - Berufsregister
 - Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats
 - Das DWS-Institut im Netz: Direkt/Modern/Innovativ
 - Vordrucke, Formulare, Merkblätter für die berufliche Praxis – Angebote des DWS-Verlages des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
 - Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
 - Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2020 bis 30.09.2020
 - Führungswechsel an den Oberstufenzentren Cottbus und Potsdam
 - Online-Seminar am 21.10.2020: „Die (neue) Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)“
- #### II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht
- Geldwäscheprävention/Sorgfaltspflichten: Fragen rund um die Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister
 - Geldwäschegesetz – Rechtsverordnung zu Meldepflichten im Immobilienbereich tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft
 - Steuerberater vor dem BVerwG nicht vertretungsbefugt
 - Systemrelevanz von Steuerberatern
 - Wenn der Chef nicht mehr in der Kanzlei sein kann

- Rechnung in Textform
- Abrechnung Kurzarbeit und Soforthilfen
- Die Vergütung des Steuerberaters für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nach § 40 StBVV
- Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

- Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2020
- Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
30. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Begabtenförderung berufliche Bildung
- Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Probezeit richtig nutzen
- Ausbildungsnachweise elektronisch führen – Das neue Ausbildungsnachweisportal des DWS-Verlages
- Neu: Ausbildungsvertrag online – schneller, einfacher, bequemer, Prüfung auf Plausibilität
- Online-Seminare für Azubis – Finanzielle Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg
- Antrag zur Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung erfolgreich gestellt
- Am 22. April 2021 ist wieder Girl's Day und Boy's Day
- Ausbildungsprämie und weitere Förderungen für Azubis und Ausbildungsbetriebe

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

- Erhebung von Nachforderungszinsen nach § 233 AO nicht sachlich unbillig
- Energetische Sanierungsmaßnahmen
- Gefahrgut Bargeld – Die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52-22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

37. Gesetz zum Schutz vor Manipulation der digitalen Grundaufzeichnungen: Startzeitpunkt für den Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen
38. Abrechnung von Vorschüssen bei Mandatsende
39. Haftung eines Steuerberaters für den fehlenden Ansatz von Gebäude – AFA
40. Haftung der Partner einer Partnerschaftsgesellschaft nach internem Mandatswechsel

V. Europafragen/Verschiedenes

41. EU-Informationen aus Brüssel
42. Berufsstatistik 2019: Steuerberater weiter auf Erfolgskurs
43. Verabschiedung von Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff als Präsident des BFH
44. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2020 bis 30.09.2020

VI. Termine

VII. Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

Die Corona-Krise ist ein Stresstest für die Wirtschaft und somit auch für unseren Berufsstand. Die Bundesregierung hat mit dem Konjunkturpaket vom 03.06.2020 vielfältige Maßnahmen beschlossen, um die Wirtschaft in der Corona-Krise zu unterstützen. Mit den neuen Regelungen zur Mehrwertsteuer, zu den Überbrückungshilfen und zum Verlustrücktrag ist dies für den Berufsstand und Mandanten Fluch und Segen zugleich. Steuerberater sind vieler Orts erste Ansprechpartner für die Unternehmen zu Fragen rund um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise. Durch die Übernahme vieler Zusatzaufgaben, wie Berechnungen von Kurzarbeitergeld, Stundungs- und Herabsetzungsanträgen sowie die Beantragung von Corona-Beihilfen unterliegen Steuerberaterinnen und Steuerberater einer enormen Arbeitsbelastung. Die Unternehmen suchen verstärkt Rat bei ihren Steuerberatern, die als zentrale Akteure der Krisenbewältigung seit Monaten am Limit arbeiten, um ihre Mandantschaft bestmöglich durch die Krise zu führen. Dadurch sind die Kapazitäten für die übrigen Tätigkeiten, wie z. B. die Finanz- und Lohnbuchführung, die Jahresabschlusserstellung und die Erstellung von Steuererklärungen, die selbstverständlich fortgeführt werden müssen, erheblich eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund hat sich der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Herr Prof. Dr. Hartmut Schwab, an den Bundesminister der Finanzen gewandt und darum gebeten, sich für eine Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 für steuerlich Beratene um mindestens sechs Monate einzusetzen. Auf Landesebene hat sich die Steuerberaterkammer Brandenburg ebenfalls für eine pragmatische Regelung eingesetzt.

Der Bundesrat hat am 5. Juni 2020 der Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung zugestimmt, nachdem sie das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag bereits durchlaufen hatte. Diese Änderung enthält eine durchschnittliche Erhöhung der tabellarischen Gebühren um 12 % und vor allem einer deutlichen Verbesserung der Möglichkeiten zur Abrechnung des gestiegenen Aufwandes für Einnahmen-Überschussrechnungen.

Die Frist zur vorgeschriebenen technischen Umstellung von elektronischen Kassensystemen wurde im Land Brandenburg um sechs Monate bis zum 31. März 2021 verlängert. Die diesbezügliche Pressemitteilung des Finanzministeriums vom 28. Juli 2020 haben wir auf unserer Kammerhomepage veröffentlicht.

Der Jahresbericht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) für das Jahr 2019 informiert darüber, dass bundesweit insgesamt 8 Verdachtsmeldungen durch Angehörige der steuerberatenden Berufe abgegeben wurden (im Jahre 2018: 4 Verdachtsmeldungen). Bei Rechtsanwälten gab es im Jahre 2019 21 und bei Notaren 17 Verdachtsmeldungen. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer haben im letzten Jahr keine Verdachtsmeldungen abgegeben. Der Jahresbericht der FIU wurde auf unserer Kammerhomepage im geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht.

Erfreulich ist, dass die Anzahl neuer Berufsausbildungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben ist. Um die Ausbildungsbereitschaft unserer Kammermitglieder zu fördern, hat der Vorstand beschlossen, zwei Gebührentatbestände in der Berufsausbildung zu streichen. Um die Attraktivität des Ausbildungsberufs „Steuerfachangestellte/r“ zu erhöhen, hat der Vorstand beschlossen, die empfohlenen Ausbildungsvergütungen ab dem 01. Januar 2021 zu erhöhen. Näheres dazu finden Sie in diesem Mitteilungsblatt.

Abschließend möchte ich Sie auf unsere ordentliche Kammerversammlung am 21. November 2020 hinweisen. Die Einladungen sind Ihnen auf elektronischem Wege zugegangen und können auch den „Amtlichen Bekanntmachungen“ auf unserer Homepage entnommen werden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. 102. Bundeskammerversammlung am 14. September 2020 in Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab begrüßte die Delegierten der 21 Steuerberaterkammern zur 102. Bundeskammerversammlung am 14. September 2020 in Berlin und präsentierte eine Videobotschaft von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier.

In seinem knapp vierminütigen Statement hob der Minister die besondere Rolle des Berufsstandes bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hervor und bedankte sich für das überragende Engagement der Steuerberaterinnen und Steuerberater bei der Beantragung der Überbrückungshilfen. Er räumte ein, dass das Antragsverfahren komplex sei und begründete dies mit dem unbedingten Willen der Bundesregierung Missbrauch von Steuergeldern ausschließen zu wollen. Abschließend prognostizierte Altmaier eine weiter steigende Anzahl von Anträgen für die Überbrückungshilfen und damit einhergehende Erholung der Wirtschaft.

Im Anschluss an das Grußwort des Finanzministers widmeten sich die Delegierten u.a. der Zukunftsentwicklung des Berufs, der Steuerberaterplattform, dem VDB-Eigenbetrieb und der Einführung des Fachassistenten Digitalisierung und IT-Prozesse.

Zum Thema Zukunftsentwicklung des Berufs informierte BStBK-Präsident Schwab die Delegierten über den weiteren Fortgang der Entwicklung möglicher Zukunftsszenarien für den steuerberatenden Beruf. Ziel sei hier die Weiterentwicklung von „Steuerberatung 2020“ unter der Berücksichtigung der zentralen Megatrends „Digitalisierung“ und „Fachkräftemangel“. Dies sei in Form von regionalen Zukunftswerkshops geplant, die allerdings wegen der Corona-Pandemie aktuell noch nicht stattfinden können. Weiter stellte Schwab den Delegierten die Planungen zur Imagekommunikation vor. Sobald die Corona-Pandemie bezwungen sei, kehre der Normalbetrieb in die Kanzleien zurück. Dann werde es wieder darum gehen, Mandanten und Nachwuchskräfte für die eigene Kanzlei zu gewinnen. Der Berufsstand müsse sich daher heute schon darum kümmern, dass Unternehmen ihre Steuerberaterinnen und Steuerberater als Lotse zu steuerlichen und betrieblichen Fragen wahrnehmen. Um den Berufsstand hierbei zu unterstützen, plant die Bundessteuerberaterkammer verschiedene Maßnahmen, die sich den Themen Digitalisierung und vereinbare Tätigkeiten widmen.

Weiter ging es mit der Diskussion zur Einführung der Steuerplattform. Den Delegierten wurde die Kernidee der Steuerberaterplattform ebenso dargelegt wie die dazugehörigen Umsetzungsüberlegungen. Die Bundessteuerberaterkammer wurde mit der Einrichtung der Steuerberaterplattform beauftragt.

Zum VDB-Eigenbetrieb berichtete das Präsidium, dass die Umstellung auf den BStBK-Eigenbetrieb zum 1. Juli 2020 erfolgreich und unproblematisch verlaufen sei. Nahezu alle (94%) VDB-Nutzer seien übertragen wor-

den, nun gehe es in einer zweiten Stufe darum, die Neutralisierung der VDB fortzuführen. Dazu gibt es einen gemeinsamen Termin mit den involvierten Softwareanbietern. Die BStBK stimmt sich dabei zu den nächsten Schritten und Zeitfenstern mit diesen ab.

Schließlich stellte das Präsidium den Delegierten noch den Fachassistenten Digitalisierung und IT-Prozesse (FAIT) vor und warb für dessen Einführung. Der Bedarf an entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern, die bei der Umstellung von analogen zu digitalen Geschäftsabläufen zwischen Mandantenunternehmen und Kanzlei den Steuerberater unterstützen, sei hoch. Das zeige sich mehr denn je während der aktuellen Corona-Pandemie. Dieser Empfehlung folgten die Delegierten und legten den Grundstein für diese neue Fortbildung, die im März 2022 startet.

Weitere wesentliche Themen der eintägigen Beratungen waren u.a. der aktuelle Stand zu Entwicklungen in Europa, der aktuelle Stand Geldwäschegesetz und das Steuerfachangestellten-Neuordnungsverfahren.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, die Vizepräsidentin, Frau Beate Humbert, sowie den Geschäftsführer, Herrn Lars Kämpfert, vertreten.

2. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ erstmals im Frühjahr 2021

Im Rahmen der 100. Bundeskammerversammlung im September 2019 wurde durch den Berufsstand die Einführung einer neuen Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ (FALF) beschlossen. Wir hatten darüber in unserem Mitteilungsblatt 04/2019, Tz. 31 informiert. Für die Durchführung der Prüfung sind die Steuerberaterkammern als die für die Aus- und Fortbildung zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz zuständig. Mit der neuen Fortbildungsprüfung soll Kanzleimitarbeitern eine weitere, attraktive Aufstiegschance geboten und das Leistungsportfolio von Steuerberatern gegenüber ihren Mandanten erweitert werden. Primäre Zielgruppe bilden daher Kanzleien, die im Bereich der Land- und Forstwirtschaft mit der Zusatzqualifikation „Landwirtschaftliche Buchstelle nach § 44 StBerG tätig sind.

Im Rahmen der Einführung der Fortbildungsprüfung nutzen die Steuerberaterkammern auch die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfungen auf einen anderen Kammerbezirk zu übertragen. Dazu bilden die Kammern Prüfungsverbände. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wird die Fortbildungsprüfung für die Steuerberaterkammern Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen durchführen. Die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen werden derzeit geschaffen.

Die erste schriftliche Prüfung wird voraussichtlich am 14.04.2021 in Potsdam durchgeführt werden. Im Jahre 2022 soll die Prüfung voraussichtlich am 30.03.2022 stattfinden.

Die Rechtsgrundlagen für die Aus- und Fortbildung von Kanzleimitarbeitern richten sich nicht nur nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), sondern vor allem auch nach den Prüfungsordnungen der Steuerberaterkammern sowie den Richtlinien und Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (HABiBB).

Sowohl die Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in „Land- und Forstwirtschaft“ als auch die „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ wurden durch den Vorstand sowie den Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg beschlossen und durch das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg genehmigt. Beide Vorschriften treten nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg in Kraft.

Der Tätigkeitsschwerpunkt des neuen Fachassistenten liegt in der Betreuung und Organisation von land- und forstwirtschaftlichen Mandaten. Zum Aufgabenbereich gehört es beispielsweise, Einkünfte von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu ermitteln und zu bewerten, Jahresabschlüsse, Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärungen vorzubereiten sowie den Steuerberater bei der Beratung in land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Tätigkeitsschwerpunkt des Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft liegt neben dem Steuerwesen u. a. in der Erstellung von Jahresabschlüssen nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und in der landwirtschaftlichen Betriebslehre.

Die Prüfung umfasst folgende Themengebiete:

1. Steuerrecht,
2. Jahresabschlusserstellung nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL-Jahresabschluss),
3. Landwirtschaftliche Betriebslehre,
4. Berufsspezifische Aufgaben in einer landwirtschaftlichen Buchstelle im Hinblick auf
 - a. Landwirtschaft
 - b. Forstwirtschaft
 - c. Weinbau
 - d. Gartenbau
 - e. sonstige landwirtschaftliche Nutzungen,
5. Mandantenbetreuung und Mandatsorganisation.

Wer ist berechtigt, an der Fortbildungsprüfung zum FALF teilzunehmen?

- Steuerfachangestellte, die nach ihrer Ausbildung mindestens 1 Jahr auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater beschäftigt oder nach ihrer Ausbildung bei einem Steuerberater mit der Berechtigung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ mindestens sechs Monate auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens tätig waren.

- Hochschulabsolventen eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums mit AGRAR- oder betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt, die danach wenigstens ein Jahr auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater tätig waren.
- Personen mit einer gleichwertigen kaufmännischen Berufsausbildung (z. B. Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann oder Fachagrarwirt Rechnungswesen), die mindestens 18 Monate auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater gearbeitet haben.
- Personen ohne gleichwertige Berufsausbildung, die mindestens 4 Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater tätig waren.

Verschiedene Kursanbieter werden Fortbildungslehrgänge zum neuen Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft anbieten:

Dies sind der Hauptverband der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS)

<https://www.hlbs.de/seminare-termine/details/fach-assistentin-land-und-forstwirtschaft-falf>

und auch die

Akademie für Steuer und Organisation (ASOB GmbH) der Bauernverbände

<https://www.asob.de/fachassistentin-land-und-forstwirtschaft.html>.

Die ersten Lehrgänge starten ab Herbst 2020.

Die Prüfung teilt sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von insgesamt 240 min. Die mündliche Prüfung soll für die Prüfungsteilnehmer 30 min nicht überschreiten.

Folgende Gebühren werden für die Fortbildungsprüfung zum/zur FALF erhoben:

Zulassung zur Fortbildungsprüfung	100,00 EUR
Durchführung der Fortbildungsprüfung	200,00 EUR
Zulassung zur Wiederholungsprüfung und Durchführung der Wiederholungsprüfung	200,00 EUR
Gebühr für die Erteilung einer Auskunft über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Fortbildungsprüfung	50,00 EUR.

Als Anmeldefrist gilt der 15. Januar eines jeden Jahres.

Die Antragsformulare werden auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Verfügung gestellt bzw. können direkt abgefordert werden.

3. Steuerberaterkammer Brandenburg streicht Gebührentatbestände in der Berufsausbildung

Gemäß § 2 der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer wird derzeit lt. Ziffer 4.1 für die Eintragung eines neuen Ausbildungsverhältnisses eine Gebühr in Höhe von 55,00 EUR fällig. Um die Kammermitglieder zu entlasten, hat der Vorstand einstimmig beschlossen, ab 01.01.2021 keine Gebühren für die Eintragung von Ausbildungsverhältnissen zu erheben.

Eine weitere Möglichkeit für eine Gebührensenkung hat der Vorstand im Verzicht auf eine Gebühr für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung und deren Durchführung in Höhe von 65,00 EUR (Ziffer 4.4. der Gebührenordnung) gesehen. Hier hat der Vorstand beschlossen, ab 01.01.2021 keine Gebühr für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung und deren Durchführung zu erheben.

4. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Empfehlung des Vorstands der Steuerberaterkammer Brandenburg über die Erhöhung der Ausbildungsvergütung ab 01.01.2021

Die Praxis zeigt, dass für die Attraktivität der Ausbildung die Vergütung eine nicht unwesentliche Rolle spielt.

Die Tatsache, dass die derzeit empfohlenen Vergütungssätze im Vergleich zu den Konkurrenzberufen sowie auch zu anderen Regionalkammern zum Teil deutlich abweichen sowie die vom Gesetzgeber eingeführten Mindestausbildungsvergütungen, haben den Vorstand zu einer Überprüfung veranlasst. Im Ergebnis dessen empfiehlt der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg ab 01.01.2021 folgende Ausbildungssätze als angemessen:

1. Ausbildungsjahr: EUR 850,00
2. Ausbildungsjahr: EUR 950,00
3. Ausbildungsjahr: EUR 1.050,00

Die empfohlenen Ausbildungsvergütungen gelten für Ausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn ab 01.01.2021.

Der Vorstand hatte zuletzt zum 01.01.2018 eine Anpassung der Ausbildungsvergütungssätze empfohlen.

Dabei gilt auch weiterhin, dass Ausbildungsvergütungen im Einzelfall auch bis zu 20 % geringer als die von der Kammer als angemessen bezeichneten monatlichen Vergütungssätze festgelegt werden dürfen. Diese Begrenzung, d. h. die Unzulässigkeit einer Unterschreitung um mehr als 20 %, wurde durch das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 30.09.1998 – 5 AZR 690/97 – bestätigt (BB 1999, Seite 162).

Bei Anwendung der 20 %-Regelung auf die empfohlene Ausbildungsvergütung werden die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvergütungssätze bis einschließlich im Jahre 2023 eingehalten.

5. Internetpräsenz der Kammer hier: Berufsrechtliches Handbuch

Das Berufsrechtliche Handbuch kann in der jeweils aktuellen Fassung in der Internet-Präsenz der Kammer wie folgt aufgerufen werden:
[www.stbk-brandenburg.de/Home/Berufsrechtliches Handbuch](http://www.stbk-brandenburg.de/Home/Berufsrechtliches_Handbuch).

Das Berufsrechtliche Handbuch gliedert sich wie folgt:

- *I. Berufsrechtlicher Teil*
(u. a. Steuerberatungsgesetz, Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz, Berufsordnungen etc.)
- *II. Berufsfachlicher Teil*
(Facharbeit im Steuerrecht, im Rechnungswesen, in der Unternehmensberatung und in vereinbarten Tätigkeiten)
- *III. Organisatorischer Teil*
(Organisation der Kammer, Anschriften, Sonstiges).

Die Kammermitglieder werden in den Kammermitteilungen über eine Aktualisierung der Online-Version des Berufsrechtlichen Handbuchs informiert.

6. Berufsregister hier: Mitteilungspflichten

Die Steuerberaterkammern haben nach § 76 Abs. 5 StBerG die Aufgabe, das Berufsregister zu führen. Sie geben die im Berufsregister gespeicherten Daten in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Gesamtverzeichnis ein. Die in das Gesamtverzeichnis (Steuerberaterverzeichnis) einzutragenden Daten ergeben sich aus § 86 b Abs. 2 StBerG. Die im Steuerberaterverzeichnis zur Verfügung stehenden Daten können von jedermann unentgeltlich eingesehen werden.

Vor diesem Hintergrund erinnern wir an die für die Eintragung in das Berufsregister maßgeblichen Vorschriften:

§ 46 DVStB Eintragung

In das Berufsregister sind einzutragen:

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, wenn sie in dem Bezirk, für den das Register geführt wird (Registerbezirk), bestellt werden oder wenn sie ihre berufliche Niederlassung in den Registerbezirk verlegen, und zwar
 - a) Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort,
 - b) Tag der Bestellung und die Behörde oder die Steuerberaterkammer, die die Bestellung vorgenommen hat,
 - c) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und von Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung,
 - d) Anschrift der beruflichen Niederlassung und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
 - e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes,

- f) sämtliche weiteren Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,
- g) Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten im Sinne von § 46 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes,
- h) Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbot im Sinne von § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder § 134 des Gesetzes und, sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis h;

2. Steuerberatungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk anerkannt werden oder wenn sie ihren Sitz in den Registerbezirk verlegen, und zwar

- a) Firma oder Name und Rechtsform,
- b) Tag der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde oder die Steuerberaterkammer, die die Anerkennung ausgesprochen hat,
- c) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- d) Sitz und Anschrift und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
- e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 2 des Gesetzes,
- f) Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner,
- g) sämtliche weiteren Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis g;

3. weitere Beratungsstellen von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden, und zwar

- a) Namen und Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten,
- b) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- c) Anschrift der weiteren Beratungsstelle,
- d) Namen der die weitere Beratungsstelle leitenden Person

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis d;

4. weitere Beratungsstellen von Steuerberatungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden, und zwar

- a) Firma, Sitz und Rechtsform der Steuerberatungsgesellschaft,
- b) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- c) Anschrift der weiteren Beratungsstelle,

- d) Namen der die weitere Beratungsstelle leitenden Person

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis d.

§ 48 DVStB Mitteilungspflichten

(1) Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen

1. in Fällen des § 46 Nr. 1 von dem einzutragenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten;
2. im Falle des § 46 Nr. 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der einzutragenden Steuerberatungsgesellschaft;
3. im Falle des § 46 Nr. 3 von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der die weitere Beratungsstelle errichtet hat;
4. im Falle des § 46 Nr. 4 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft, die die weitere Beratungsstelle errichtet hat.

(2) Die im Berufsregister zu löschenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen

1. im Falle des § 47 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine berufliche Niederlassung verlegt;
2. in den Fällen des § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft;
3. in den Fällen des § 47 Abs. 1 Nr. 3 von den in Absatz 1 Nr. 3 oder 4 genannten Personen; 4. in den Fällen des § 47 Abs. 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft.

Auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg sind die erforderlichen Formulare unter <https://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Berufsregister> eingestellt. Wir verweisen auf die Mitteilungsblätter 3/2017, Tz. 7 und 1/2018, Tz. 11.

Bitte tragen Sie dazu bei, der Steuerberaterkammer rechtzeitig Änderungen zum Berufsregister anzuzeigen, damit dessen Richtigkeit und Vollständigkeit jederzeit gewährleistet ist.

7. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats

Die gemäß der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung fälligen Zahlungen können auch im Lastschriftverfahren beglichen werden. Zurzeit nehmen ca. 75 % der Kammermitglieder sowie ca. 45 % der weiteren Beratungsstellen am Lastschriftverfahren teil.

Mit dem Lastschriftverfahren kann der Zahlungsverkehr rationeller, einfacher und problemloser gestaltet werden. Hiervon profitieren die Kammergeschäftsstelle sowie die Kammermitglieder in gleicher Weise. Mit der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verringert sich die Verwaltungsarbeit, was schließlich zur Kostensenkung beiträgt. Kostensenkungen kommen letztlich auch den Kammermitgliedern zugute.

Für die Kammermitglieder entfällt zudem die Terminüberwachung. Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dieser Zusatzaufwand vermieden. Lastschriftteilnehmer laufen nicht Gefahr gemahnt zu werden und müssen daher auch nicht mit Mahngebühren belegt werden.

Entscheiden Sie sich für die Vorteile des Lastschriftverfahrens und senden Sie bitte eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) ausgefüllt an die Kammergeschäftsstelle zurück. Der entsprechende Vordruck ist im geschützten Mitgliederbereich unter www.stbk-brandenburg.de in der Rubrik „Downloads“ eingestellt. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit bei der Kammergeschäftsstelle widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns das ausgefüllte Formular im **Original** und **nicht als Fax oder in eingescanntem Form** übersenden.

Auf einem gesonderten Info-Blatt haben wir die wichtigsten Informationen zum Thema „SEPA“ für Sie zusammengestellt.

Sie finden diese Informationen auch auf unserer Homepage im geschützten Mitgliederbereich unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA.

8. Das DWS-Institut im Netz: Direkt/Modern/Innovativ

Das DWS-Institut informiert wie folgt:

„Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird weit über den Berufsstand hinaus für die hohe fachliche Kompetenz seiner Arbeit geschätzt. Im Zuge seiner Tätigkeit werden dort Fachschriften herausgegeben, Fortbildungsveranstaltungen organisiert und mittels individueller Gutachten Auskünfte zu konkreten steuerrechtlichen Fragestellungen gegeben. Geballte Kompetenz im Herzen der Hauptstadt.“

Um unser attraktives Angebot weiter ausbauen zu können und trotzdem nah am Berufsstand zu sein, haben wir die Internetpräsenz des DWS-Instituts optisch und technisch komplett überarbeitet. Entdecken Sie auf www.dws-institut.de die Kompetenz und Vielfalt unserer Arbeit für Sie. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Direkt: Gutachtenanfragen einfach hochladen

Über das neue Portal können Sie schnell und komfortabel Ihre Gutachtenanfrage an uns senden. Sie erhalten daraufhin umgehend ein Angebot der voraussichtlichen

Bearbeitungszeit und des Festpreises. Profitieren Sie von der Anerkennung, die die Gutachten des DWS-Instituts wegen ihres hohen fachlichen Anspruchs und ihrer Qualität genießen und setzen Sie wie viele Kollegen DWS-Gutachten erfolgreich in Ihrer Arbeit ein.

Modern: alle Informationen auf einen Blick

Veranstaltungsdaten, Leseproben zu Fachschriften und vieles andere mehr sind jetzt noch übersichtlicher auf unserer neuen Internetpräsenz zu finden. Und falls Sie im Gespräch mit einem Kollegen dann Informationen benötigen, finden Sie diese zuverlässig und schnell – mobil von unterwegs oder direkt am Bürorechner. Dank neuer Technologie und optimierter Darstellung kein Problem.

Informativ: Wichtiges aus dem Berufsstand, schnell und aktuell

In unserem Bereich „Aktuelles“ finden Sie jeden Monat Beiträge zu verschiedenen Themenbereichen. Aber natürlich bieten wir noch mehr. Unterstützt wird das DWS-Institut durch zwei hochkarätig besetzte wissenschaftliche Arbeitskreise für die Bereiche „Steuerrecht“ und „Berufsrecht“. Die dort erarbeiteten Stellungnahmen greifen wichtige Grundsatzfragen des Steuerrechts und des Berufsrechts der Steuerberater auf. Eine Auswahl dieser wichtigen Arbeiten finden Sie direkt bei uns. Darüber hinaus sind weitere Bereiche in der Planung.

Mit unserer neuen Internetpräsenz haben wir die Basis für die Ausweitung unseres Angebotes geschaffen. Verfolgen Sie unsere Entwicklung und lassen Sie sich überraschen.

Schauen Sie einfach auf www.dws-institut.de vorbei und profitieren Sie von unserer Kompetenz. Oder sprechen Sie uns an:

Deutsches wissenschaftliches Institut
der Steuerberater e. V.
Behrenstraße 42
10117 Berlin

Postfach: 02 24 09
10126 Berlin

Telefon: 49 (030) 24 62 50 - 10
Telefax: 49 (030) 24 62 50 - 50
E-Mail: info@dws-institut.de

9. Vordrucke, Formulare, Merkblätter für die berufliche Praxis – Angebote des DWS-Verlages des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-verlag.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: www.dws-verlag.de.

10. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2020 bis 30.09.2020 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden.

Amtliche Bekanntmachung 1/2020

Fortbildungsprüfung Steuerfachwirt – Hinweise und Hilfsmittel 2020/21

Amtliche Bekanntmachung 2/2020

Fortbildungsprüfung Steuerfachwirt – Änderung der Prüfungsordnung

Amtliche Bekanntmachung 3/2020

FA Lohn und Gehalt – Änderung der Prüfungsordnung

Amtliche Bekanntmachung 4/2020

FA Land- und Forstwirtschaft – Berufung Prüfungsausschüsse

Amtliche Bekanntmachung 5/2020

FA Lohn und Gehalt 2020 – Hinweise und Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung 6/2020

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Neue Empfehlungen für die Ausbildungsvergütungssätze ab 01.01.2021

Amtliche Bekanntmachung 7/2020

Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft

Amtliche Bekanntmachung 8/2020

Einladung zur Ordentlichen Kammerversammlung 2020

Amtliche Bekanntmachung 9/2020

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft

Amtliche Bekanntmachung 10/2020

Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg

11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2020 bis 30.09.2020

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

synTax Steuerberatungsgesellschaft 06.08.2020
Haas & Priebe PartG mbB

Raekow & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH 10.09.2020

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kffr. Elisabeth Hagemann-Herwig Steuerberaterin 01.05.20 Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-FW (FH) Nicholas Krogmann Steuerberater 01.06.20 Verlegung von Kammer Hamburg

Dipl.-Kfm. Mario Vorwerk Steuerberater 01.06.20 Verlegung von Kammer Nordbaden

Dipl.-FW (FH) Christian Bittorf Steuerberater 01.07.20 Verlegung von Kammer Berlin

Jennifer Kerstin Jekov, B.Sc. LL.M. Steuerberaterin 01.07.20 Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-Kffr. Katja Seibold Steuerberaterin 01.07.20 Verlegung von Kammer Berlin

Christian Paul Böttcher, M.Sc. Steuerberater 01.07.20 Verlegung von Kammer Niedersachsen

Dipl.-Ök. Katrin Rohmann Steuerberaterin WP-in 01.07.20 Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-Kffr.(FH) 01.08.20 Verlegung von
Annett Kästner- Kammer Köln
Behnstedt
Steuerberaterin

Steuerberatungsgesellschaften

KFS GmbH 17.06.20 Verlegung von
Steuerberatungs- Kammer
gesellschaft Düsseldorf

- Bestellungen von Steuerberatern -

Klaus Salomon 01.07.2020
Steuerberater

Dipl.-FW (FH) 10.09.2020
Matthias Raekow
Steuerberater

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Päd. 29.02.20 Verlegung nach
Christel Heilmann Kammer
Steuerberaterin Mecklenburg-
Vorpommern

Victoria Pietzofski, 31.07.20 Verlegung nach
B.Sc. Kammer Berlin
Steuerberaterin

Dipl.-Ing.-Ök. 30.09.20 Verlegung nach
Gertraud Klammer Kammer
Steuerberaterin Sachsen

Dr. rer. agr. 30.09.20 Verlegung nach
Katharina Reibe Kammer Berlin
Steuerberaterin

Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 bzw. § 54 StBerG

Christian Kühn, LL.M. 30.06.2020
Steuerberater

Dipl.-Kfm. 08.07.2020
Johann Peter Jennissen
Steuerberater

Dipl.-Ök. 05.08.2020
Carmen Benndorf
Steuerberaterin

SynTax 05.08.2020
Steuerberatungs-
gesellschaft KG

Dipl.-Finw. 12.08.2020
Norbert Schmitz
Steuerberater

Dipl.-Ing.-Ök. 30.09.2020
Hans-Joachim Liegau
Steuerberater

**12. Führungswechsel an den Oberstufenzentren
Cottbus und Potsdam**

Der langjährige Schulleiter am Oberstufenzentrum II Spree-Neiße in Cottbus, Herr Dr. Bernd Schimmlick, ist am 31.01.2020 in den Ruhestand getreten. Am 01.02.2020 wurde Herr Michael Bagola als neuer Schulleiter bestellt.

Zum Ende des Schuljahres 2019/20 ist am Oberstufenzentrum II in Potsdam dessen langjährige Schulleiterin, Frau Christina Weigel, ebenfalls in den Ruhestand getreten. Als Nachfolgerin von Frau Weigel wurde Frau Kerstin Steckner bestellt.

Mit Frau Weigel und Herr Dr. Schimmlick sind zwei qualifizierte und engagierte Persönlichkeiten aus dem Arbeitsleben ausgeschieden, die sich viele Jahre erfolgreich für die Ausbildung unseres Berufsnachwuchses eingesetzt haben. Vorstand und Geschäftsführung haben sich sowohl bei Frau Weigel als auch bei Herrn Dr. Schimmlick für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bedankt. Wir wünschen Frau Christina Weigel und Herrn Dr. Bernd Schimmlick für ihren neuen Lebensabschnitt alles Gute!

Frau Kerstin Steckner und Herrn Michael Bagola haben Vorstand und Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg zu deren Berufung gratuliert. Die Steuerberaterkammer Brandenburg freut sich auf eine Fortsetzung der sachlich und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den beiden Oberstufenzentren.

**13. Online-Seminar am 21.10.2020: „Die (neue)
Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)“**

Zum 1. Juli 2020 ist die Novellierung der StBVV in Kraft getreten. Sie bringt in einigen Bereichen, insbesondere bei der Abrechnung von Rechtsbehelfsverfahren, wesentliche Änderungen. Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber den vom Berufsstand geforderten Inflationsausgleich akzeptiert und die Gebührentabellen durchgängig um rund 12 % nach oben angepasst hat.

Aus diesem Grund lädt Sie die Steuerberaterkammer Brandenburg am **21.10.2020 zum Online-Seminar „Die (neue) Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)“** ein.

Im ersten Teil des Online-Seminars werden Ihnen zunächst die Neuerungen kurz vorgestellt und Sie erfahren, in welchen Fällen Sie noch nach „altem“ Recht und in welchen nach neuem Recht abrechnen müssen. Es folgen

Ausführungen darüber, welche formalen Voraussetzungen bei der Abfassung von Gebührenrechnungen eingehalten werden müssen, wie die angemessene Gebühr bestimmt wird und wie rechtssichere Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden können. Ein kleiner, aus unserer Sicht jedoch wichtiger Ausflug in das Auftrags- und Vertragsrecht und Ausführungen darüber, wie Sie Ihr Honorar absichern und sich vor Honorarverlust schützen können, rundet diesen Teil des Online-Seminars ab.

Nach einer kurzen Pause erfahren Sie im zweiten Teil, für welche Tätigkeiten welche Abrechnungsnorm die richtige ist, welche Tätigkeiten mit der Gebühr als abgegolten gelten, welche Gegenstandswerte anzusetzen sind und, ganz aktuell und mit Beispielen hinterlegt, wie nach Änderung der StBVV die Rechtsbehelfsverfahren künftig abzurechnen sind.

Weitere Details zum Online-Seminar und zur Anmeldung erhalten Sie unter

www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare der Steuerberaterkammer Brandenburg.de.

Wir freuen uns, dass uns dazu als **Dozenten Herr Michael Klaeren** sowie **Herr Dipl.-Vw. Bernhard Starz** zur Verfügung stehen.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Geldwäscheprävention/Sorgfaltspflichten: Fragen rund um die Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister

Die Wirtschaftsprüferkammer hat im WPK Magazin 2/2020 Fragen rund um die Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister zusammengestellt. Da die Sorgfaltspflichten in der Geldwäscheprävention diesbezüglich für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater gleichlautend sind, geben wir nachfolgend den Beitrag aus dem WPK Magazin 2/2020 S. 33 wortgleich auch unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis:

„Muss bei allen Neumandaten das Transparenzregister eingesehen beziehungsweise ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister eingeholt werden?“

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister beziehungsweise die Einholung eines Nachweises über die Registrierung im Transparenzregister muss bei Neumandaten dann erfolgen, wenn es sich bei dem Geschäftspartner um eine Vereinigung nach § 20 Geldwäschegesetz (GwG) oder eine Rechtsgestaltung nach § 21 GwG handelt, der Geschäftspartner also kraft Rechtsform grundsätzlich eintragungspflichtig ist, § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG.

Muss das Transparenzregister auch dann eingesehen beziehungsweise ein Nachweis über die Registrierung

im Transparenzregister eingeholt werden, wenn die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG greift? Entfällt die Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister, wenn der Mandant mitteilt, sich nicht im Transparenzregister registriert zu haben?

Auch wenn sich alle Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten aus den in § 20 Abs. 2 GwG genannten Registern ergeben, entfällt bei der Neubegründung der Geschäftsbeziehung nicht die Pflicht, einen Registrierungsnachweis oder einen Transparenzregisterauszug einzuholen.

Das Transparenzregister enthält nicht nur Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen und Rechtsgestaltungen, die sich im Transparenzregister eingetragen haben, sondern auch zu den wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen und Rechtsgestaltungen, deren Informationen sich aus den in § 20 Abs. 2 GwG genannten Registern ergeben.

Das Transparenzregister „zieht“ sich hierfür die entsprechenden Informationen aus den anderen Registern. Eine Mitteilung des Mandanten, sich nicht im Transparenzregister registriert zu haben, reicht daher nicht aus, um die Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister entfallen zu lassen.

Muss das Transparenzregister auch dann eingesehen beziehungsweise ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister eingeholt werden, wenn die Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung aufgrund der Art des Mandatsverhältnisses von vornherein ausgeschlossen ist?

Der Registrierungsnachweis beziehungsweise der Transparenzregisterauszug ist bei der Neubegründung einer Geschäftsbeziehung immer einzuholen, unabhängig davon, ob die Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung aufgrund der Art des Mandatsverhältnisses (Rechtsberatung oder Prozessvertretung) von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Pflicht zur Einholung eines Registrierungsnachweises beziehungsweise Transparenzregisterauszugs und die damit verbundene Abgleichpflicht dienen in erster Linie der Selbstkontrolle des Verpflichteten und sollen ihm helfen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erkennen.

Muss zusätzlich noch das Transparenzregister eingesehen werden, wenn ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister vorliegt?

Ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister enthält alle Informationen, die im Transparenzregister hinterlegt sind. Insofern muss grundsätzlich keine Einsicht in das Transparenzregister genommen werden, wenn ein Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister vorliegt.

Jedoch hat der Registrierungsnachweis aktuell zu sein, um die Pflicht zur Einsichtnahme entfallen zu lassen. Dies ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus dem Gesetz

zeswortlaut, aber aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

Begründet die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten nach § 23a GwG eine gesonderte „Prüfpflicht“?

Die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten führt zu keiner „Prüfpflicht“, sondern lediglich zu einer „Abgleichpflicht“. Der Verpflichtete hat die Erkenntnisse zum wirtschaftlich Berechtigten, die er aus sonstigen Quellen gewonnen hat (Selbstauskunft des Mandanten, Gesellschafterliste etc.), mit den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister stehen, abzugleichen. Ein gezieltes Suchen nach Unstimmigkeiten ist nicht erforderlich.

Erhält der Verpflichtete bei einer laufenden Geschäftsbeziehung Informationen darüber, dass sich maßgebliche Umstände im Sinne von § 10 Abs. 3a GwG bei dem Mandanten geändert haben, so ist aus unserer Sicht eine erneute Einsichtnahme ins Transparenzregister und ein Abgleich der Angaben im Transparenzregister mit den dato zur Verfügung stehenden eigenen Erkenntnissen erforderlich. Zu diesem Zweck bietet es sich an, den Mandanten um einen aktuellen Auszug aus dem Transparenzregister zu bitten.“

(Quelle: WPK Magazin 2/2020, Seite 33)

15. Geldwäschegesetz – Rechtsverordnung zu Meldepflichten im Immobilienbereich tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft

Das Bundesministerium der Finanzen kann nach § 43 Abs. 6 GwG durch Rechtsverordnung Sachverhalte nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) bestimmen, die unter anderem auch von Steuerberatern stets, d. h. unabhängig davon, ob die Informationen aus einer Rechts- bzw. Steuerberatung oder Prozessvertretung stammen, zu melden sind.

Aufgrund dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium der Finanzen die „Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien)“ vom 20. August 2020 (BGBl. I S. 1965) erlassen. Die Verordnung, die am 1. Oktober 2020 in Kraft treten wird, bestimmt in §§ 3 bis 6 Sachverhalte, bei denen der Verordnungsgeber bei typisierender Betrachtung von dem Bestehen eines Geldwäscheverdachtsfalls ausgeht und daher eine Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 und 6 GwG ausgelöst wird. Nach der Verordnungsbegründung handelt es sich bei diesen typisierten Sachverhalten um solche Fallkonstellationen, die nach der Erfahrung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und den Erkenntnissen insbesondere aus der nationalen Risikoanalyse besonders geldwäscherelevant sind und die im Regelfall die Verdachtsschwelle nach § 43 Abs. 1 GwG erreichen.

Der Umfang der im Hinblick auf die Meldepflicht einzuholenden Informationen richtet sich nach den im Geldwäschegesetz geregelten Sorgfaltspflichten (vgl. § 10 Abs. 1 GwG). Wenn im Rahmen der Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten (z. B. Identifizierungspflichten, Pflicht zur Überwachung der Geschäftsbeziehung) Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass einer der in §§ 3 bis 6 der Verordnung geregelten Sachverhalte vorliegt, wird dadurch die Meldepflicht nach der Rechtsverordnung begründet. § 1 Satz 2 GwGMeldV-Immobilien stellt jedoch klar, dass sich darüber hinaus für den Verpflichteten aufgrund der Rechtsverordnung keine eigenständigen Pflichten zur Ermittlung von Tatsachen ergeben, die eine Meldepflicht begründen können.

Die Vielgestaltigkeit geldwäscherelevanter Fallgestaltungen bringt es mit sich, dass im konkreten Einzelfall der bei typisierender Betrachtung anzunehmende Geldwäschezusammenhang durch hinzutretende Tatsachen entkräftet werden kann. Daher besteht gemäß § 7 GwGMeldV-Immobilien keine Meldepflicht, wenn Tatsachen vorliegen, die die typisierte Annahme eines Zusammenhangs zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Einzelfall entkräften.

Eine Meldepflicht nach der GwGMeldV-Immobilien besteht nur, wenn es sich um einen Erwerbsvorgang nach § 1 GrEStG handelt. Erfasst werden daher nur Erwerbsvorgänge, die sich auf inländische Grundstücke beziehen. Aufgrund der Erstreckung auf sämtliche Erwerbsvorgänge nach § 1 GrEStG gilt die Meldepflicht allerdings nicht nur bei dem Kauf einer Immobilie bzw. direkter Übertragung dinglicher Rechte, sondern beispielsweise auch in Fällen des Immobilienerwerbs über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen.

Der Verordnungstext und die amtliche Verordnungsbegründung können auf der Website der Steuerberaterkammer im geschützten Mitgliederbereich abgerufen werden.

(Quelle: Mitteilung der BStBK 10/2020 vom 07.09.2020)

16. Steuerberater vor dem BVerwG nicht vertretungsbefugt

1. Steuerberater sind in Abgabenangelegenheiten zwar vor dem Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht, nicht aber vor dem BVerwG postulationsfähig.
2. Die Unterscheidung nach den Instanzenzügen ist sachlich gerechtfertigt, da die Verfahren vor dem BVerwG regelmäßig besondere Kenntnisse erfordern, die nicht Gegenstand der Steuerberaterprüfung sind.

BVerwG, Beschl. V. 14.8.2019 – 9 B 24.19

(Quelle: aus DStRE 16/2020, S. 1021 ff.)

17. Systemrelevanz von Steuerberatern

VG Frankfurt (Oder) vom 13.05.2020, 6 L 227/20, n. rkr.
VG Cottbus vom 31.3.2020, 8 L 151/20, rkr.

Hintergrund der aktuellen Entscheidungen war jeweils, ob ein **Anspruch auf Kinder-Notbetreuung während der Corona-Beschränkungen** besteht. Anspruch auf Kinder-Notbetreuung haben nur Eltern aus kritischen („systemrelevanten“) Infrastrukturbereichen. In allen Bundesländern als systemrelevant eingestuft ist u. a. die „Rechtspflege“, so auch nach der Brandenburger SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindämmV).

Im Fall des **VG Cottbus** war der Vater des Kindes Mitarbeiter eines Elektro-Fachgroßhandels und die Mutter **Steuerfachangestellte bei einer überörtlichen Steuerberatungsgesellschaft**. Das VG Cottbus stellte klar, dass Sinn und Zweck der Notfallbetreuung nicht die Erfüllung subjektiver Interessen der Eltern ist, sondern das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung von für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft unverzichtbaren („systemrelevanten“) Bereichen. Für den Vater wurde festgestellt, dass nicht jeder Großhandel, insbesondere nicht der Elektro-Großhandel, eine kritische Infrastruktur sei. Für die Mutter stellte das VG Cottbus fest, **dass zu dem als systemrelevant eingestuften Bereich der Rechtspflege die Organe der Steuerrechtspflege i. S. v. § 32 Abs. 2 StBerG, also Steuerberaterinnen und Steuerberater gehören, aber grundsätzlich nicht die dort beschäftigten Steuerfachangestellten**. Das VG Cottbus war trotz der Angabe, dass die Mutter im Bereich „Kurzarbeitergeld“ eingesetzt war, nicht überzeugt, dass ihre Tätigkeit nicht durch andere Mitarbeitende erfüllt und so die Tätigkeit der Steuerberatungsgesellschaft aufrechterhalten werden könne.

Das **VG Frankfurt (Oder)** entschied ebenfalls, dass eine **als Steuerfachangestellte und Finanzbuchhalterin tätige Mutter** nicht zu den „Organen der Steuerrechtspflege“ gehört. Das VG Frankfurt (Oder) entschied aber auch, dass **der Vater des Kindes, der Steuerberater** war, nicht unter den systemrelevanten Bereich der „Rechtspflege“ fällt. Zu den Organen der allgemeinen Rechtspflege gehören neben staatlichen Organen der Justiz u. a. Rechtsanwälte (vgl. § 1 BRAO). Im Gegensatz dazu seien Steuerberater keine Organe der allgemeinen Rechtspflege, sondern nach § 32 Abs. 2 StBerG Organe der Steuerrechtspflege. Die Steuerrechtspflege könne nicht als besonderer Teil der Rechtspflege dem kritischen Infrastrukturbereich der allgemeinen Rechtspflege zugeordnet werden. Ein kritischer Infrastrukturbereich, für den eine Notbetreuung vorgesehen sei, liege nur vor, wenn ohne seinen Betrieb ein bestimmter Teilbereich des gesellschaftlichen Lebens nicht aufrechterhalten werden könne. **Ausgehend davon sei „die Tätigkeit eines Steuerberaters im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Infrastruktur der Rechtspflege nicht zwingend geboten, weil die Tätigkeit des Steuerberaters durch die Tätigkeit eines Rechtsanwalts vollständig ersetzt werden kann“**. Der Tätigkeitsbereich des Steuerberaters sei auf Steuersachen und Steuerangelegenheiten begrenzt, § 33 StBerG. Im Gegensatz dazu seien Rechtsanwälte Berater und Vertreter in

Rechtsangelegenheiten aller Art und dürften hierzu auch vor Gerichten oder Behörden auftreten, § 3 BRAO. Insbesondere besäßen Rechtsanwälte auch wie Steuerberater eine Vertretungsbefugnis in Verfahren der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; ferner seien Rechtsanwälte ebenso wie Steuerberater zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, § 3 Nr. 1 StBerG. Ausgehend von diesem umfassenden Tätigkeitsbereich von Rechtsanwälten, der im Rahmen der Steuerrechtspflege den Aufgabenbereich von Steuerberatern umfasse, **sei die Tätigkeit von Steuerberatern für die Aufrechterhaltung der Steuerrechtspflege nicht zwingend notwendig**. Tätigkeiten, die nicht zwingend für die Aufrechterhaltung einer Infrastruktur erforderlich seien, gehörten nicht zu den kritischen Infrastrukturbereichen, die einen Anspruch auf Notfallbetreuung haben.

Hinweis:

Die aktuelle Corona-Krise führte dazu, dass sich bereits erste (Verwaltungs-)Gerichte mit der Reichweite der erst seit 1.1.2020 in § 32 Abs. 2 StBerG gesetzlich geregelten Stellung des Steuerberaters als „Organ der Steuerrechtspflege“ beschäftigen. Hintergrund ist die Frage, ob Steuerberater zur kritischen Infrastruktur gehören, also „systemrelevant“ im Sinne der von den Bundesländern erlassenen Verordnungen zur Eindämmung des Corona Virus sind. Obwohl dies eigentlich bundesweit einheitlich gesehen werden müsste, wird dies von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich beurteilt. Während Steuerberater teilweise als nicht systemrelevant gelten (z. B. in Hessen), sind sie in anderen Ländern (z. B. Berlin) auf Grund ihrer Funktion im Finanzwesen („Zahlbarmachung von Löhnen“) als systemrelevant eingestuft. Naheliegender wäre es angesichts § 32 Abs. 2 StBerG, Steuerberater in allen Bundesländern zum als systemrelevant eingestuften Bereich der „Rechtspflege“ zu zählen.

Der „Ritterschlag für den Berufsstand“ (Bundesfinanzminister *Scholz*), den die Steuerberater mit der gesetzlichen Verbriefung ihrer Stellung als „Organ der Steuerrechtspflege“ in § 32 Abs. 2 StBerG kürzlich erhalten haben, genügt vor Gericht leider nur teilweise. Während das VG Cottbus die Systemrelevanz bejaht, sieht das VG Frankfurt (Oder) den Steuerberater quasi nur als „kleinen Bruder“ des Rechtsanwalts und durch diesen vollständig substituierbar an. Dies verkennt sowohl die rechtliche als auch die tatsächliche Lage, und es ist zu hoffen, dass das OVG Berlin-Brandenburg, bei dem die Berufung anhängig ist, eine sachgerechtere Entscheidung trifft. So führte bereits das BVerfG 1989 (BVerfG vom 4.7.1989, 1 BvR 1460/85, BVerfGE 80 S. 269) aus, dass sich die Stellung und Organisation der Berufsstände von Rechtsanwalt und Steuerberatern gleichen und beide eine unabhängige Organstellung in der (Steuer-)Rechtspflege einnehmen.

In der Gesetzesbegründung zu § 32 Abs. 2 StBerG heißt es: „Damit wird die besondere Funktion des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege festgehalten und ein Gleichklang mit der für Rechtsanwälte geltenden Regelung geschaffen“ (BT-Drucks. 356/19, S. 225). Dies verdeutlicht, dass Steuerberater gleichrangig und gleichberechtigt neben anderen Organen der Rechtspflege wie der Anwaltschaft, aber auch den Gerichten, ihre rechtsstaatli-

chen Aufgaben erfüllen. Es ist richtig, dass Rechtsanwälte Steuerrecht „dürfen“, was aber nicht unbedingt gleichbedeutend ist mit Steuerrecht „können“. In der Praxis sind nur wenige Rechtsanwälte im Steuerrecht tätig. So standen laut Statistik zum 1.1.2020 bundesweit 4910 Fachanwälte für Steuerrecht 86625 Steuerberater gegenüber.

Während die Systemrelevanz von Steuerberatern wegen ihrer Stellung im Bereich der Rechtspflege und ihren Aufgaben im Finanzwesen relativ klar sein sollte, ist die rechtliche Beurteilung der Systemrelevanz der Mitarbeitenden von Steuerberatungskanzleien rechtlich schwieriger. Zwar bilden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerberatungskanzleien unstreitig deren Rückgrat. Das VG Cottbus deutet aber an, dass es die Systemrelevanz allenfalls für „betriebsnotwendige“ Mitarbeitende gelten lässt, die nicht ersetzt werden können. Dies glaubhaft zu machen, dürfte kleineren Kanzleien, die z. B. nur eine/n spezialisierte/n Lohnsachbearbeiter/in haben, einfacher gelingen als größeren Kanzleien mit mehreren Spezialisten.

(Quelle: aus Stbg 7-8/2020, S. 331 f., von StB/Syndikus-RA / FAStR Simon Beyme)

18. Wenn der Chef nicht mehr in der Kanzlei sein kann

In Zeiten von Corona ist es nicht unwahrscheinlich, dass Kanzleiinhaber wegen einer angeordneten Quarantäne die Kanzleiräume nicht mehr betreten dürfen. Arbeiten von zu Hause aus ist dann ein Weg, mit dem der Kanzleibetrieb nicht zum Erliegen gebracht wird.

Gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 StBerG müssen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte einen allgemeinen Vertreter bestellen, wenn sie länger als einen Monat daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben. Dieser muss Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein. Mitarbeiter, die über keine entsprechende Berufsqualifikation verfügen, dürfen den Kanzleibetrieb nicht eigenständig fortführen. Diese Grundsätze gelten auch für den Todesfall.

Hierüber sollte Sie sich nicht nur in Zeiten von Corona Gedanken machen. Stellen Sie sich vor, Sie fallen aufgrund eines Unfalls, einer ernsthaften Krankheit oder eines längeren Auslandsaufenthalts für mehrere Wochen oder Monate aus. Oder schlimmer – was passiert im Falle Ihres Todes? Wer springt dann ein und vertritt Sie? Wie läuft der Betrieb weiter? Wie stellen Sie sicher, dass Ihre Mandanten nicht abwandern und die Kanzlei an Wert verliert?

Für diese Situationen lohnt es sich jetzt Vertretungslösungen und Notfallpläne in Angriff zu nehmen.

Das „Berufsrechtliche Handbuch“ bietet dazu unter Ziffer 5.2.3.1 im berufsrechtlichen Teil – Hinweise der Bundesteuerberaterkammer zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters – weiterführende Informationen an.

Der DWS-Verlag bietet dazu Vertragsvordrucke und Merkblätter an – siehe Tz. 9 dieses Mitteilungsblattes.

19. Rechnung in Textform

Mit Inkrafttreten der Änderungen der StBVV zum 1. Juli 2020 ist es zulässig, dass Steuerberater ihre Rechnungen nicht mehr eigenhändig unterzeichnen müssen.

Aber Achtung: Es kann nicht unterstellt werden, dass der Mandant die elektronischen Rechnungen ohne Unterschrift einfach so akzeptieren und auf das persönliche Unterzeichnen der Gebührenrechnung verzichten wird. Vielmehr muss eine Vereinbarung mit dem Mandanten geschlossen werden. Hier wird künftig die Textform genügen.

Textform bedeutet, dass es sich um eine lesbare Erklärung handeln muss, in der die Person des Erklärenden (also des Mandanten) genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert ist (§ 126 b BGB).

Möglich sind daher u. a. Fax, Brief, E-Mail, aber auch eine SMS oder eine WhatsApp-Botschaft, wobei sich bei letzteren die Frage der Archivierung in den Unterlagen des Steuerberaters stellt.

So wäre es z. B. denkbar, dass ein Mandant folgende Erklärung gegenüber seinem Steuerberater abgibt: „§ 9 Abs. 1 Satz 2 Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) eröffnet die Möglichkeit, der Übermittlung von Vergütungsrechnungen des Steuerberaters in Textform, wenn der Mandant dem zustimmt.

Dementsprechend stimme ich – Name des Mandanten – hiermit einer – verschlüsselten – bzw. unverschlüsselten – elektronischen Übermittlung der Vergütungsrechnung durch – Herrn/Frau Steuerberater XY bzw. die XY Steuerberatungsgesellschaft als pdf-Datei – bzw. im Format ZUGFeRD (Standardformat für elektronische Rechnungen) ausdrücklich zu.

Ich verzichte insoweit auf die Unterzeichnung der Rechnung durch Herrn/Frau Steuerberater XY bzw. einen Vertreter der XY Steuerberatungsgesellschaft“. Ein anderer Wortlaut einer solchen Zustimmungserklärung, ggf. auch weniger ausführlich, ist selbstverständlich möglich.

Bei Übermittlung der Rechnungen im ZUGFeRD-Format sollte noch Folgendes beachtet werden: Nach Rz. 58 der GoBD gilt der Grundsatz der Unveränderbarkeit. Die im Sinne der GoBD aufbewahrungs- und aufzeichnungspflichtigen elektronischen Dokumente und Daten müssen unverändert (Rz. 59) und im Originalformat (Rz. 119) aufbewahrt werden. Eine Ablage außerhalb eines revisionssicheren Systems erfüllt ohne Ergreifen weiterer Maßnahmen diese Anforderungen nicht (Rz. 110). Die Forderung nach Unveränderbarkeit macht nach dem aktuellen Stand der Technik den Einsatz eines revisionssicheren Dokumentenmanagementsystems (DMS) notwendig (oder Unternehmen-online).

Nur bei sehr geringem Rechnungsanfall kann davon ausgegangen werden, dass eine „normale“ Archivierung nach den GoBD genügt.

Versendet der Steuerberater daher an seinen Mandanten elektronische Rechnungen, sei es mit oder ohne qualifizierte elektronische Signatur, sollte er vorher prüfen, ob der Mandant auch in der Lage ist, diese Rechnungen GoBD-konform zu archivieren!

Gerade wenn der Steuerberater auch mit der Buchführung des Mandanten betraut ist, muss er sich sonst die Frage gefallen lassen, warum ausgerechnet er die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Mandanten durch elektronische Rechnungen torpediert. Oder umgekehrt wird die Frage im Raum stehen, warum er den Mandanten nicht zu einer GoBD-konformen Aufbewahrung seiner Rechnungsbelege anhält. Führen dann ausgerechnet (auch) die elektronischen Rechnungen des Steuerberaters zu einer Verwerfung der Buchhaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung, ist ein Haftungsfall nicht auszuschließen. Auch berufsrechtlich muss sich der Steuerberater in einem solchen Fall wohl die Frage nach der Gewissenhaftigkeit seiner Berufsausübung gefallen lassen.

(Quelle: aus Kammerinfo 3/2020 der StBK Rheinland-Pfalz)

20. Abrechnung Kurzarbeit und Soforthilfen

Was gilt es bei der Abrechnung einer Leistungserbringung im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld und den Soforthilfen zu beachten?

Kurzarbeitergeld

Sofern der Steuerberater vom Mandanten mit der Lohnbuchführung beauftragt wurde, kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld analog des § 34 Abs. 5 StBVV als sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung mit der Zeitgebühr abgerechnet werden. Ist dies nicht der Fall, bleibt nur die Möglichkeit nach den einschlägigen Vorschriften des Zivilrechts (§§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung zu berechnen. Hierbei kann ein Honorar nach dem Zeitaufwand in Betracht kommen. Empfehlenswert ist der Abschluss einer Honorarvereinbarung.

Soforthilfen – Abrechnung und Haftungsrisiken

Das Land Brandenburg hat umfangreiche Soforthilfen für Selbstständige und Unternehmen zur Verfügung gestellt. Steuerberater können ihre Mandanten gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG bei der Stellung des Soforthilfeantrags beraten und unterstützen. Unter Haftungsgesichtspunkten und im Hinblick auf eine nicht auszuschließende strafrechtliche Mitverantwortung sollte jedoch darauf geachtet werden, dass der Mandant den Antrag eidesstattlich unterzeichnet und damit die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben trägt. Empfehlenswert ist es, dass der Mandant den Antrag selbst ausfüllt und der

Steuerberater hierbei nur Hilfestellung gibt. Damit erfolgt die Abrechnung als vereinbarte Tätigkeit gem. den dafür üblichen Regularien.

(Quelle: aus Kammermitteilung 2/2020 der StBK München)

21. Die Vergütung des Steuerberaters für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nach § 40 StBVV

Am 1. Juli 2020 ist die neue Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) als Teil der „Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ (BGBl. I 2020, S. 1495 ff., Art. 8) in Kraft getreten. Paragraph 40 StBVV verweist seitdem für die Vergütung außergerichtlicher Rechtsbehelfsverfahren pauschal auf die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Der bisherige § 40 Abs. 2 bis 8 StBVV und die Tabelle E der StBVV wurden ersatzlos gestrichen. Korrespondierend zu § 44 StBVV für Verwaltungsvollstreckungsverfahren und § 5 StBVV für gerichtliche Verfahren wurde damit sichergestellt, dass Steuerberater und Rechtsanwälte für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden – u. a. bei Einsprüchen und Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung – nunmehr die gleiche Vergütung erhalten. Maßgeblich für die Bestimmung der Wertgebühren ist die Tabelle des § 13 RVG. Die Wertgebühren richten sich dabei nach dem Gegenstandswert, der in der Regel dem streitigen Steuerbetrag entspricht.

Aufgrund des pauschalen Verweises des § 40 StBVV auf das RVG ist auch § 23 Abs. 1 Satz 3 RVG zu beachten, der wiederum auf das Gerichtskostengesetz (GKG) verweist. Danach ist der im finanzgerichtlichen Verfahren geltende Mindestgegenstandswert i. H. v. 1.500,00 € (§ 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG) auch auf außergerichtliche Verfahren anzuwenden, wenn diese außergerichtlichen Verfahren Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein können. Dies ist bei Einsprüchen gegen Steuerbescheide stets der Fall.

Für einen Einspruch gegen einen Steuerbescheid kann ein Steuerberater gem. § 40 StBVV i. V. m. § 2 Abs. 2 RVG, Nr. 2300 VV RVG eine Geschäftsgebühr i. H. v. 0,5 bis 2,5 abrechnen. Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information, d. h. die Geschäftsgebühr entsteht regelmäßig bereits mit der Entgegennahme von den die Angelegenheit betreffenden Informationen vom Mandanten und umfasst das Einlegen und Begründen des Einspruchs sowie ggf. ergänzende Ausführungen.

Eine Gebühr von mehr als 1,3 (sog. Schwellengebühr) kann dabei nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Gemäß Nr. 2301 VV RVG beträgt die Geschäftsgebühr nur 0,3, wenn sich der Auftrag des Steuerberaters auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt. Nach der Definition des RVG handelt es sich um ein Schreiben einfacher Art, wenn dieses weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält. Wird der Steuerberater

nicht nur mit dem Einlegen eines Einspruchs, sondern auch mit der Stellung eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung beauftragt, kann er eine weitere Geschäftsgebühr gem. § 40 StBVV i. V. m. § 2 Abs. 2 RVG, Nr. 2300 VV RVG abrechnen. Auch hier ist Nr. 2301 VV RVG zu beachten.

Der Gegenstandswert im AdV-Verfahren beträgt nach der einschlägigen Rechtsprechung des BFH und weiterer Finanzgerichte in der Regel 10 % des Gegenstandswertes des Hauptsacheverfahrens.

Vertritt der Steuerberater in derselben Angelegenheit mehrere Personen und ist der Gegenstand der Tätigkeit des Steuerberaters dabei derselbe, erhöht sich die Geschäftsgebühr für jede weitere Person gem. § 40 StBVV i. V. m. § 2 Abs. 2 RVG, Nr. 1008 VV RVG um 0,3, wobei mehrere Erhöhungen ein Gebührensatz von 2,0 nicht übersteigen dürfen.

Durch den Verweis von § 40 StBVV auf das RVG kann im Einzelfall für den Steuerberater auch die Möglichkeit bestehen, eine Erledigungsgebühr gemäß Nr. 1002 VV RVG i. H. v. 1,5 abzurechnen. Die Gebühr entsteht, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die Mitwirkung des Steuerberaters erledigt. Allerdings liegt allein in der Stellung eines Antrags oder dessen Begründung noch keine ursächliche Mitwirkung des Steuerberaters an der Erledigung der Angelegenheit, die die Erledigungsgebühr anfallen lässt. Vielmehr muss eine Tätigkeit vorliegen, die über das normale Tätigwerden des Steuerberaters, das bereits mit der Geschäftsgebühr abgegolten ist, hinausgeht.

Steuerberater können im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren auch Auslagenersatz nach Nr. 7000 ff. VV RVG geltend machen. Das geht aus der Formulierung des § 40 StBVV hervor, der nunmehr von Vergütung spricht. Gemäß § 1 Abs. 1 StBVV umfasst der (Ober-)Begriff der Vergütung Gebühren und Auslagenersatz.

Die Gebühr für das Tätigwerden im Einspruchsverfahren gemäß Nr. 2300 VV RVG reduziert sich gemäß Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG) durch Anrechnung, wenn in der gleichen Angelegenheit eine Geschäftsgebühr i. S. d. § 35 Abs. 2 Satz 1 RVG bereits angefallen ist. Hierzu zählen die Gebühren gem. den §§ 23, 24 sowie 31 StBVV.

Anzurechnen ist die Gebühr, die sich aus der Hälfte des angewendeten Gebührensatzes, bei mehreren Gebühren der Hälfte der Summe der Gebührensätze, und dem Gegenstandswert des Einspruchsverfahrens ergibt (Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 Satz 4 VV RVG). Der zu berücksichtigende Gebührensatz beträgt höchstens 0,75, was unter Berücksichtigung der Gebührensätze nach der StBVV einer 7,5/10-Gebühr entspricht. Auch für die Bestimmung des Höchstbetrages ist gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 RVG der Gegenstandswert des Einspruchsverfahrens maßgeblich.

Beispiel für einen Anrechnungsfall:

Der Steuerberater erstellt auftragsgemäß die ErbSt-Erklärung des Mandanten. Der Wert des Nachlasses beträgt 110.000,00 €. Es ergeht ein Bescheid über 16.000,00 €. Der Steuerberater legt auftragsgemäß Einspruch gegen den Bescheid ein.

1. Erbschaftsteuererklärung § 24 Abs. 1 Nr. 12 StBVV (5/10 Gebühr v. 110.000,00 €)	796,50 €
§ 16 StBVV Auslagenpauschale	20,00 €
<u>§ 15 StBVV Umsatzsteuer (19 %)</u>	<u>155,14 €</u>
Gesamt	971,64 €

2. Einspruch gegen den Steuerbescheid § 40 StBVV i. V. m. Nr. 2300 VV RVG (1,5 Gebühr v. 16.000,00 €)	975,00 €
§ 40 StBVV i. V. m. § 35 Abs. 2 RVG (Anrechnung 2,5/10 v. 16.000,00 €, Tab. A) ./.	166,25 €
§ 40 StBVV i. V. m. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
§ 40 StBVV i. V. m. Nr. 7008 VV RVG (19 %)	<u>157,46 €</u>
Gesamt	986,21 €

Der Steuerberater kann unter Berücksichtigung des Anrechnungsbetrages i. H. v. 166,25 € eine Gesamtvergütung i. H. v. 971,64 € + 986,21 € = 1.957,85 € geltend machen.

Durch Vereinbarung mit dem Mandanten kann eine Anrechnung vertraglich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich einer konkreten Formulierung wird auf die einschlägige Kommentarliteratur verwiesen.

Für die Rechnungslegung unter Berücksichtigung der Vorschriften des RVG kann es erforderlich sein, dass das RVG zunächst im Rechnungslegungsprogramm aktiviert werden muss.

(Quelle: Mitteilung der BStBK 09/2020 vom 28.08.2020)

22. Artikel aus der beruflichen Praxis

Hinweispflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

- von StB/Syndikus-RA/FAStR Simon Beyme; in Stbg 7-8/2020, S. 333 f.

Die Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung

- von Oliver Glückselig, LL.B.; in DStR 28/2020, S. 1531 ff.

Verbesserung bei der StBVV ab 1.7.2020

- von StB/ von StB/Syndikus-RA/FAStR Simon Beyme; in Stbg 7-8/2020, S. 325 ff.

(Keine) Entlastung von (Haftungs-)Risiken für Steuerberater nach Inkrafttreten des COVInsAG

- von Dr. René Matz, RA/FAStR und Carsten Hömig, RA/FAStR, Bonn; in DStR 30/2020, S. 1642 ff.

Das Zweite Corona-Steuerhilfengesetz im Überblick

- von Dr. Christian Korn, LL.M., StB; in DStR 26/2020, S. 1345 ff.

Personalentwicklung in Zeiten der Corona-Krise

- von Prof. Dr. Ulrich Sommer, StB/vBp; in DStR 26/2020, S. 1397 ff.

Corona-Soforthilfen in Berlin und Brandenburg: Wissenswertes für StB

- von StB/Syndikus-RA/FASStR Simon Beyme; in Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg 3/2020, S. 13 ff

Gesetzesänderungen durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVINSAG)

- von Thomas Uppenbrink; in Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg 3/2020, S. 21 f.

Der richtige Umgang mit Mandantenbeschwerden in der Steuerkanzlei

- von Melanie Wicht, RAin; in DStR 33/2020, S. 1815 f.

Umsetzung der BBiG-Novellierung – Neue Richtlinien und Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung

- von Dr. Enrico Rennebarth, Syndikusrechtsanwalt; in DStR 34/2020, S. 1878 ff..

Die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze

- von Dipl.-Jur./Dipl.-Finw. (FH) Lennart Fischer u. M.A. (Taxation) Niels Petersen; in Stbg 9/2020, S. 349 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

23. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2020

Die Abschlussprüfung – Sommer 2020 – fand unter den besonderen Bedingungen der Corona-Krise statt und stellte an die Prüfungsteilnehmer, an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie an die Kammergeschäftsstelle besondere Anforderungen.

Das Ziel der Steuerberaterkammer Brandenburg war es, die Abschlussprüfungen nach den Vorgaben der Landesregierung zu den Hygiene-Standards wie geplant durchzuführen, um den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern einen zeitnahen Start in das Berufsleben zu ermöglichen.

Über die Durchführung der schriftlichen Prüfungen Ende April 2020 hatten wir im Mitteilungsblatt 2/2020 unter Tz. 26 berichtet.

Auch die mündlichen Prüfungen wurden im Juni 2020 ohne Beanstandung durchgeführt. Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Zahl der Teilnehmer *)	86	
bestanden **)	62	72,1%
Note 1	0	
Note 2	4	6,5%
Note 3	17	27,4%
Note 4	41	66,1%
nicht bestanden	24	27,9%
davon schriftlich	23	95,8%
davon mündlich	1	4,2%

*) darin enthalten: 73 Teilnehmer duale Ausbildung

***) darin enthalten: 58 Teilnehmer duale Ausbildung

Da die Ausbildungsabschlussfeier aufgrund der Corona-Vorgaben nicht durchgeführt werden konnte, erhielten die Absolventinnen und Absolventen die Abschlusszeugnisse mit einem persönlichen Brief des Präsidenten, Herrn Reinhard Meier.

Ein Buchpräsent für gute Leistungen erhielten:

Name	Ausbildung
Braun, Paul	OSZ Ostprignitz-Ruppin / Dober & Partner, StBG, Templin
Kiel, Ninwe	OSZ II Potsdam / Neuweiler u. Partner StBG mbH, Kleinmachnow
Teubner, Philipp	OSZ II Potsdam / Knappworst & Partner StBG, Potsdam
Weise, Melanie	OSZ II Spree-Neiße / Wiltrud Ankenbrand, StBin, Guben

Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern unserer Prüfungsausschüsse, durch deren Einsatz die Sommerprüfung 2020 erfolgreich beendet werden konnte.

24. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die Umfrage wurde nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung unter den Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2020 – durchgeführt.

Ziel dieser Umfrage ist es, Erkenntnisse für die Arbeit der Kammer bei der Berufswerbung, der Ausbildung sowie der Durchführung von Seminaren für Auszubildende zu gewinnen.

Von 62 erfolgreichen Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2020 beteiligten sich insgesamt 55 Prüfungsabsolventen an dieser Umfrage. Dies entspricht einer Beteiligung von 88,7 %.

Die große Mehrzahl der Absolventen (90,9 %) würde den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ weiterempfehlen.

Die Befragten wurden überwiegend durch die Eltern bzw. sonstigen Familienangehörigen oder Freunde, Personen im steuerberatenden Beruf und die Agenturen für Arbeit sowie die Berufsinformationszentren auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam.

Für den überwiegenden Teil der Absolventen war für die Berufswahl ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten einen „sicheren Arbeitsplatz“ (37,5 %) darstellt. Weiterhin waren eine „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ (22,3 %) sowie „Aufstiegschancen im Beruf“ (19,6 %) wichtige Kriterien.

Die theoretische und praktische Ausbildung wurde von 86,4 % der Prüfungsabsolventen positiv bewertet. Für die Ausbildungsplatzwahl spielte die Höhe der Vergütung eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

In Auswertung der Umfrage konnte erfreulicherweise wiederum festgestellt werden, dass 89,1 % der Absolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und zum Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung nur 6 Prüfungsabsolventen ohne Beschäftigungsverhältnis waren.

25. 30. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 16.09.2020 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 30. Sitzung zusammen.

Unter der Leitung des Vorsitzenden, Steuerberater Jens Rodegast, befasste sich der Ausschuss u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Nachberufung von Ausschussmitgliedern
- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg und Schlussfolgerungen für das Ausbildungsjahr 2020/21
- Berufsbildungsstatistik 2020 der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2019/20 -, der Abschlussprüfung – Sommer 2020 – sowie der Zwischenprüfung 2020 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfungen 2019/20 zum/zur Steuerfachwirt/in sowie zum/zur Fachassistenten/Fachassistentin Lohn und Gehalt

- Beschluss über die Prüfungstermine 2021

- Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
- Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
- Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt
- Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Land- und Forstwirtschaft.

Das zuständige Vorstandsmitglied für Aus- und Fortbildung, Frau Steuerberaterin Miriam Stark und der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, gaben den Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses Informationen über die Ausbildungssituation, aber auch zu berufspolitischen Entwicklungen. Ein Schwerpunkt bildete auch das Prüfungsgeschehen unter Corona-Bedingungen.

Zur Unterstützung der Berufsausbildung wurde auf der Sitzung noch einmal auf die Neugestaltung der E-Learning-Angebote der DWS Steuerberater-Online-GmbH hingewiesen. Mit diesem Lernangebot ist es möglich, auch den Berufsschulunterricht fachlich und methodisch gezielt zu bereichern.

26. Begabtenförderung berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder ein begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

Seit dem Jahr 2017 haben sich die Förderbedingungen der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung noch weiter verbessert.

So können die Stipendiatinnen und Stipendiaten über einen Zeitraum von maximal drei Jahren nunmehr Zuschüsse von jährlich bis zu 2.700,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen - in drei Jahren also insgesamt 8.100,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme.

Des Weiteren wurde u. a. ein IT-Bonus für die weitere berufliche Qualifikation neu eingeführt.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres.

Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2021!

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Weitere Informationen unter:

www.begabtenfoerderung.de

27. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Probezeit richtig nutzen

Am 01.08.2020 hat die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr begonnen. Die ersten vier Monate gelten dabei gem. §§ 20 und 22 Abs. 1 und 3 BBiG bzw. § 2 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, z. B. krankheitsbedingt, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Neben diesen rein formalen Aspekten gilt vor allem: Die Probezeit dient beiden Vertragsparteien als Orientierungsphase. Trotz des vor Vertragsabschluss geführten Bewerbungsgesprächs müssen Ausbilder und Auszubildender nicht nur prüfen, ob die „Chemie“ zwischen ihnen stimmt, um eine gute Grundlage für ein erfolgreiches Lehr- und Lernverhältnis zu haben. Insbesondere ist gerade zu Beginn auch die Frage der tatsächlichen Eignung für diesen Ausbildungsberuf im Auge zu behalten, denn nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung wegen fehlendem Interesse oder mangelndem Leistungsvermögen nicht oder nur schwer möglich.

Ein Auszubildender unternimmt nach vertrautem Schülereinstieg am Anfang der Ausbildung die ersten ernsthaften Schritte in die bislang unbekanntere Arbeitswelt, auch wenn er zuvor schon das eine oder andere Praktikum absolviert hat. Auch er muss somit herausfinden, ob er die richtige berufliche Wahl getroffen hat und den Anforderungen des Ausbildungsberufs gerecht werden kann.

So sollten Auszubildende von Beginn an nicht allein mit Routinearbeiten befasst, sondern regelmäßig auch mit verschiedenen anspruchsvolleren Aufgaben vertraut gemacht werden, um ihre Fähigkeiten und das Leistungsvermögen auf unterschiedlichen Gebieten zu testen. Die jeweiligen fachbezogenen Lerngebiete ergeben sich aus dem Ausbildungsplan für das erste Ausbildungsjahr.

Unverzichtbar sind in dieser Zeit regelmäßige Gespräche zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Denn nur so besteht Raum für ein gegenseitiges Feedback und die Besprechung etwaiger Probleme einschließlich einer gemeinsamen Lösungsfindung. Dazu sollte der verantwortliche Ausbilder zuvor auch diejenigen Kanzleimitar-

beiter befragen, die unmittelbar mit dem neuen Auszubildenden zusammenarbeiten.

Die nachfolgenden Fragen können bei der Beurteilung eines Auszubildenden hilfreich sein:

- Werden Anweisungen den Vorgaben entsprechend rechtzeitig und richtig ausgeführt?
- Werden Anleitungen schnell verstanden, so dass der Auszubildende die betreffende Tätigkeit schon bald selbstständig ausführen kann?
- Stellt der Auszubildende von sich aus Fragen?
- Arbeitet er sorgfältig, gewissenhaft und zuverlässig?
- Wie geht er mit Kritik um?
- Ist er in der Kanzlei und der Berufsschule regelmäßig pünktlich und wie verhält er sich bei unverschiedetem Zuspätkommen oder Fehlzeiten?
- Wie sind die schulischen Leistungen des Auszubildenden?
- Wie ist sein Umgang mit Kollegen und Mandanten?

Aus der Praxis lässt sich sagen: Eine in diesem Sinne richtig genutzte Probezeit ist die beste Grundlage für eine weitere erfolgreiche Ausbildung.

28. Ausbildungsnachweise elektronisch führen – Das neue Ausbildungsnachweisportal des DWS-Verlags

Das digitale Ausbildungsnachweisheft des DWS-Verlages wurde 2019 für die Nutzung freigegeben. Über eine webbasierte Plattform können Auszubildende und Ausbilder den Ausbildungsverlauf dokumentieren.

Das Führen des Ausbildungsnachweises ist für jeden Auszubildenden Pflicht. Durch den Gesetzgeber wurde den Ausbildern jedoch ein Wahlrecht eingeräumt, wonach der Ausbildungsnachweis in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden kann. Das eigens für den Berufsstand geschaffene Portal bietet eine optimale Lösung zwischen den gesetzlichen Anforderungen und der Handhabung in der Praxis.

Beim digitalen Ausbildungsnachweis arbeiten Auszubildender und Ausbilder in eigenständigen Profilen. Mit dem Azubi-Profil kann der Auszubildende wöchentlich seine Tätigkeiten erfassen und diese dem Ausbilder im Portal vorlegen. Der Ausbilder kann seinerseits mit seinem Profil die vorgelegten Tätigkeiten einsehen. Sind alle Angaben korrekt, wird der Tätigkeitsnachweis freigegeben. Ist aus Sicht des Ausbilders noch Anpassungsbedarf nötig, teilt er dies dem Auszubildenden im Portal mit. Ein Unterschriftserfordernis ist nicht mehr nötig.

Jedes Kammermitglied kann das Ausbildungsportal kostenlos nutzen. Hierzu ist lediglich eine einmalige Registrierung nötig. Alle Steuerberater, die einen Auszubildenden in diesem Jahr eingestell haben, erhalten von der Kammer in gewohnter Art und Weise ein schriftliches Ausbildungsnachweisheft.

Es sind beide Formen des Ausbildungsnachweises, sowohl das Heft als auch das Portal, möglich. Es können alle Beteiligten wählen. Es wäre jedoch zielführend, hier die neue Plattform zu nutzen, da die Aussagefähigkeit der Ausbildungsverläufe und der wahrgenommenen Inhalte im Rahmen der Plattform deutlich besser ist, als mit dem Ankreuzheft der bisherigen Nachweisführung. Zudem begrenzt das Portal den analogen Papieraufwand.

Registrierung unter:

<https://ausbildungsnachweisportal.dws-verlag.de>.

Hier sind ein Anleitungsvideo und ein Benutzerhandbuch abrufbar, das die Handhabung des Portals noch einmal erklärt. Für weitere Auskünfte steht Frau Tilg in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg gern zur Verfügung.

Seit der Einführung des digitalen Ausbildungsnachweisheftes haben sich bereits 22 Nutzer freischalten lassen.

29. Neu: Ausbildungsvertrag online – schneller, einfacher, bequemer, Prüfung auf Plausibilität

Ab sofort steht für den Ausbildungsvertragsabschluss über die Kammerhomepage der „Ausbildungsvertrag online“ zur Verfügung. Damit kann der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung bequem und komfortabel am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden. Die Anwendung unterstützt das vollständige und korrekte Eintragen der Vertragsdaten durch eine intelligente Ausfüllhilfe, die die Inhalte auf Plausibilität prüft.

Der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung können auch zwischengespeichert werden, um die eingegebenen Daten zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen. Nach der Eingabe aller notwendigen Informationen werden die erfassten Daten verschlüsselt und elektronisch an die Kammer übermittelt. Anschließend werden der Ausbildungsvertrag und der Antrag auf Eintragung ausgedruckt. Die unterschriebenen Dokumente werden vom Auszubildenden zusammen mit ergänzenden Anlagen (z. B. Abschlusszeugnis, ärztliche Bescheinigung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz) per Post an die Steuerberaterkammer Brandenburg übersandt. Durch die vorherige elektronische Übermittlung der Daten kann die Eintragung des zugesandten Ausbildungsvertrages zügiger erfolgen.

Nach einer einmaligen Registrierung können die Vorteile des Ausbildungsvertrages online wie z. B. die Vorbelegung der Kanzleidata für zukünftige Verträge, die Übersicht zu den bisher online ausgefertigten Verträgen mit

Status sowie die Zwischenspeicherung bei der Vertragsausfertigung genutzt werden.

Der Ausbildungsvertrag online und weitere Informationen zur Einstellung von Auszubildenden stehen im geschützten Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen) zur Verfügung. Für Rückfragen zum Ausbildungsvertrag online steht in der Kammergeschäftsstelle Frau Tilg zur Verfügung.

30. Online-Seminare für Azubis – Finanzielle Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg

Durch die Corona-Krise hat die Möglichkeit des eLearnings einen Schub erfahren, waren doch bisher bekannte Wege der Wissensaneignung durch Seminarveranstaltungen nicht mehr möglich.

Auch ohne die Umstände dieser Krise: eLearning ist vollkommen flexibel. Man kann an jedem Ort und zu jeder Zeit lernen!

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine gute Ausbildung des Steuerfachangestellten-Nachwuchses beschlossen, die Auszubildenden und die Kanzleien bei der Festigung des Wissens aus Schule und Praxis und der Vorbereitung auf die Prüfungen zu unterstützen.

Durch die DWS Steuerberater Medien GmbH werden spezielle Azubi-Pakete angeboten, an denen sich die Steuerberaterkammer Brandenburg finanziell beteiligt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: [www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare für Auszubildende](http://www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare_für_Azubildende).

31. Antrag zur Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung erfolgreich gestellt

Nachdem im Oktober 2019 die von der Bundessteuerberaterkammer und den Steuerberaterkammern gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) bereits seit 2016 verfolgte Idee der Überarbeitung der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplanes der Steuerfachangestelltenausbildung ins Stocken geriet, weil die Gewerkschaftsseite Diskussionsbedarf zur Form der Abschlussprüfung hatte, konnte am 4. August 2020 das Antragsgespräch erfolgreich durchgeführt werden. Damit ist nunmehr der Weg frei, die Ausbildungsordnung und den Rahmenlehrplan der StFA-Ausbildung im Verlauf des Jahres 2021 zu überarbeiten.

Die zeitliche Verzögerung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Gewerkschaftsseite die Einführung einer gestreckten Abschlussprüfung forderte und die Arbeitgeberseite sich für die Beibehaltung der bewährten Zwischen- und Abschlussprüfung engagierte.

Ende September 2020 wird der Neuordnungsantrag dem Bund-Länder-Koordinierungsausschuss (KoA) zur Beschlussfassung vorgelegt, der aus Vertretern der für den Berufsschulunterricht zuständigen Ministerien aller 16 Bundesländer, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie zusätzlich des Bundesfinanzministeriums als zuständiges Fachministerium besteht.

Danach erfolgt eine Weisung des BMWi an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) mit der Neuordnung zu beginnen. Dies stellt den eigentlichen Verfahrensbeginn dar. Das BIBB wird dann die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite um Benennung von Sachverständigen und jeweils eines Koordinators bitten (Sachverständige Bund).

Fast zeitgleich werden die Bundesländer unter Federführung des Landes Schleswig-Holstein mit der Benennung von Berufsschullehrern beginnen und den Rahmenlehrplan überarbeiten (Sachverständige Länder).

Das StFA-Neuordnungsverfahren wird insgesamt ca. ein Jahr beanspruchen. Im Herbst 2021 (Oktober oder November) soll die erste gemeinsame Sitzung der Sachverständigen des Bundes (Ausbildungsordnung) und der Sachverständigen der Länder (Rahmenlehrplan) stattfinden, um die Ordnungsmittel aufeinander abzustimmen.

Das bedeutet konkret, dass verglichen wird, ob sich die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsordnung im Rahmenlehrplan widerspiegeln. Dabei wird eine sog. Entsprechungsliste erstellt.

Im Anschluss werden die Ordnungsmittel im Hauptausschuss des BIBB (HA-BIBB) und im ständigen Unterausschuss des BIBB (StUA) beraten und dem KoA zur Beschlussfassung vorgelegt. In zeitlicher Hinsicht wird das voraussichtlich am 15. Dezember 2021 erfolgen. Danach erfolgt bis Mitte/Ende Februar 2022 das sog. Erlassverfahren, in den beide Ordnungsmittel einer Rechtsförmlichkeitsprüfung unterzogen und zwischen BMWi, BMBF und BMF Einvernehmen über die Verordnungen hergestellt wird. Es ist vorgesehen, dass die neuen Rechtsgrundlagen spätestens im März 2022 veröffentlicht werden und zum 1. August 2022 in Kraft treten sollen.

Die Auszubildenden, die 2021 ihre Ausbildung begonnen haben, werden diese noch nach der alten Ausbildungsordnung beenden. Auszubildende, die 2022 mit der StFA-Ausbildung beginnen, werden im Jahr 2024 auf der Grundlage der neu geordneten StFA-Ausbildung auf den Arbeitsmarkt drängen.

Die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammer Brandenburg werden regelmäßig über den aktuellen Verfahrenstand der StFA-Neuordnung berichten.

32. Am 22. April 2021 ist wieder Girl's Day und Boy's Day

Bereits zum 11. Mal werden Einrichtungen und Unternehmen Schülerinnen und Schüler am 22. April 2021 bundesweit einladen, um bei der Berufswahl „über den Tellerrand zu schauen“ und sich über Berufe jenseits der häufig von Männern bzw. von Frauen gewählten Bereiche zu informieren. Dazu gehört auch die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten mit Ihren unterschiedlichen Fortbildungsangeboten.

Laden auch Sie Schülerinnen und Schüler von der 5. bis zur 10. Klasse ein, um Ihre Kanzlei und deren Abläufe näher kennenzulernen und für eine Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu begeistern. Das ist die beste Werbung für den Berufsstand. Denn vor allem durch praktisches Erleben erweitern Jugendliche ihr Berufswahlspektrum. Vielleicht lernen Sie ja auch einen interessanten Kandidaten für eine Ausbildung in Ihrer Kanzlei kennen?

Tragen Sie Ihre Teilnahme einfach unter **www.girls-day.de** und/oder **www.Boys-day.de** ein. Sobald dies erfolgt ist, können sich Schülerinnen und Schüler bei Ihnen melden, um den Ablauf des Besuchs genauer zu besprechen. Beide Initiativen bieten ein virtuelles Radar, in dem Ihr Praktikumsangebot nicht nur bundesweit vertortet ist, sondern die jungen Praktikanten auch unfall- und haftpflichtversichert sind.

Die Bundessteuerberaterkammer stellt allen Berufsangehörigen ein „Praktikanten-Paket“ mit Hinweisen zur Durchführung von Praktika in der Steuerberaterkanzlei sowie Musterfälle kostenfrei zur Verfügung. (<https://www.bstbk.de/de/berufsbild-steuerberater/aus-und-fortbildung#c518>).

33. Ausbildungsprämie und weitere Förderungen für Azubis und Ausbildungsbetriebe

Nachdem das Bundeskabinett unter Einbeziehung der „Allianz für Aus- und Weiterbildung der Bundesregierung“ ein Eckpunktepapier für ein Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beschlossen hat, ist zum 1. August 2020 die Förderrichtlinie zur Vergabe der Ausbildungsprämie in Kraft getreten.

Entgegen den Formulierungen im Konjunkturpaket werden die Fördermaßnahmen im Eckpunktepapier von der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld (KUG), einem Umsatzrückgang von mindestens 60 % bzw. einem Arbeitsausfall von mindestens 50 % abhängig gemacht. Auszubildende Steuerberater können die Ausbildungsprämie daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in Anspruch nehmen. Vielmehr zählen in Not geratene Mandantenunternehmen zum Kreis der Anspruchsberechtigten.

Das Maßnahmenpaket richtet sich an KMU mit bis zu 249 Beschäftigten, die durch die COVID-19-Krise betroffen sind. Sie sollen zeitlich befristet im Ausbildungsjahr 2020/21 Unterstützung erhalten, damit sie ihre Ausbildung aufrechterhalten und junge Menschen ihre Ausbildung fortsetzen und erfolgreich abschließen können. Für die Förderung kommen KMU in Betracht, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen. Praktika sind ausgeschlossen. Es wird nur eine Prämie pro Ausbildung gezahlt.

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) war als einer von vier Wirtschaftsverbänden an der Erarbeitung beteiligt. Wichtige Punkte darin sind:

- **(1) Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot fortführen):** Auszubildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, werden mit einer Ausbildungsprämie gefördert. Sie erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 2.000,00 EUR (nach Abschluss der Probezeit).
- **(2) Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot erhöhen):** Auszubildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 3.000,00 EUR (nach Abschluss der Probezeit).
- **(3) Vermeidung von Kurzarbeit:** KMU, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50 %) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist.
- **(4) Auftrags und Verbundausbildung:** Wenn KMU die Ausbildung temporär nicht fortsetzen können, können andere KMU, Überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister zeitlich befristet die Ausbildung übernehmen und dafür Förderung erhalten. Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglich auszubildenden KMU vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern.
- **Übernahmeprämie:** KMU, die Auszubildende aus Corona-bedingt insolventen KMU bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen, erhalten je Auszubildenden eine Prämie von 3.000,00 EUR.

Förderungen werden für folgende Zeiträume möglich sein:

- Ausbildungsprämien: für das Ausbildungsjahr 2020/2021
- Vermeidung von Kurzarbeit: bis zum 31.12.2020

- Auftrags- und Verbundausbildung: bis zum 30.06.2021
- Übernahmeprämie: bis zum 30.06.2021.

Die Ausbildungsprämie wird bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt:

(<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>), die auch entsprechende Antragsformulare zur Verfügung stellt. Das Förderprogramm endet am 30. Juni 2021.

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen. Zudem wird in der Reihenfolge der Antragseingänge bis zur Erschöpfung der Mittel entschieden (Punkt 1.6 der Förderrichtlinie). In diesem Sinne ist eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel zu empfehlen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) informiert über eine **Informationsseite über die Ausbildungsprämie für Ausbildungsbetriebe und auszubildende Einrichtungen**. Eine zweite Förderbekanntmachung zur Unterstützung von pandemiebedingter temporärer Auftrags- und Verbundausbildung soll zeitnah folgen.

- [Antragsseite bei der Bundesagentur für Arbeit](#)
- [Förderrichtlinie zur Vergabe der Ausbildungsprämie](#)
- [Informationsseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung \(BMBF\)](#)
- [Eckpunkte für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“](#)
- [Punkt 30 des Eckpunktepapiers zum Konjunkturpaket des Koalitionsausschusses 3. Juni.2020.](#)

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

34. Erhebung von Nachforderungszinsen nach § 233 AO nicht sachlich unbillig

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 03.12.2019 festgestellt, dass die Erhebung von Nachforderungszinsen nach § 233a AO nicht allein deshalb sachlich unbillig ist, weil die Änderung eines Steuerbescheids erst nach Ablauf von 13 Monaten nach Erlass des Grundlagenbescheids erfolgt. Hintergrund der Entscheidung war eine sogenannte ESt 4 B-Mitteilung des Feststellungsfinanzamtes an das Veranlagungsfinanzamt.

Erst nach 13 Monaten erhöhte das Finanzamt aufgrund dieser Mitteilung die Einkommensteuer und setzte Nachzahlungszinsen fest. Der Antrag auf Teilerlass der Nachzahlungszinsen wurde damit begründet, dass der Änderungsbescheid später als nach der üblichen Bearbeitungszeit von 6 Monaten erlassen wurde.

Grundsätzlich können Finanzbehörden nach § 227 AO Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erlassen, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Für die Unbilligkeit kommen dabei sachliche oder persönliche Gründe in Betracht. Da im vorliegenden Fall die Unbilligkeit auf sachliche Gründe gestützt wurde, kam es darauf an, dass ein Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis zwar dem Tatbestand nach besteht, seine Geltendmachung aber mit dem Zweck des Gesetzes nicht mehr zu rechtfertigen ist und dessen Wertungen zuwiderläuft.

Wie der BFH nun festgestellt hat, rechtfertigt eine Bearbeitungszeit von 13 Monaten jedoch keinen Erlass aus sachlichen Gründen. Eine Bearbeitungszeit von 13 Monaten lässt laut BFH die Erhebung von Nachzahlungszinsen noch nicht sachlich unbillig erscheinen, da dies zum einen dem Typisierungscharakter des § 233a AO widersprechen würde und zum anderen nicht maßgebend ist, wann der Grundlagemescheid ergeht. Die Berechnung des Zinslaufs ergibt sich aus § 233 a Abs. 2 AO. Eine Verschiebung des Zinslaufs nach § 233a Abs. 2a AO ist hingegen nur bei einer Änderung aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses oder eines Verlustabzugs möglich. Ein solch rückwirkendes Ereignis stellt der Grundlagenbescheid jedoch nicht dar.

Einer Billigkeitskorrektur bedarf es nicht, da für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit besteht, die festzustellende Besteuerungsgrundlage bereits im Rahmen der Einkommenssteuererklärung durch Schätzung gemäß § 162 Abs. 5 AO anzugeben und gemäß § 155 Abs. 2 AO auch bereits vor Erlass des Grundlagenbescheids der Besteuerung zugrunde zu legen.

Unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung führt der BFH darüber hinaus aus, dass die Erhebung von Nachzahlungszinsen – unabhängig von der Höhe eines konkreten Zinsvorteils oder -nachteils – nicht als unbillig anzusehen ist, sofern der Steuerpflichtige die erwartete Nachzahlung durch eine freiwillige Leistung hätte vermeiden können.

Ergänzend wies der BFH noch darauf hin, dass Einwendungen gegen die Höhe des Zinssatzes nach § 233a Abs. 1, § 238 Abs. 1 S. 1 AO keinen Erlass der Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen rechtfertigen. Denn diese Einwendungen betreffen die Rechtmäßigkeit der Zinsfestsetzung und sind vorrangig im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Zinsfestsetzung geltend zu machen und nicht im Erlassverfahren.

(Quelle: aus Kammermitteilung der StBK München Juni 2020, S. 18)

35. Energetische Sanierungsmaßnahmen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes 2030 im Steuerrecht (KlimaschutzG-StRecht) vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) wurde die steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen

bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in § 35c EStG aufgenommen. Eine Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen wurde ebenfalls bereits veröffentlicht (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – EsanMV – vom 2. Januar 2020, BGBl. Teil I S. 3). Gegenwärtig bereitet das BMF ein Anwendungsschreiben zur Klärung von Einzelfragen vor.

Nach § 35c Abs. 1 Satz 1 EStG ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um je EUR 14.000,00 und im übernächsten Kalenderjahr um 6 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um EUR 12.000,00 für das begünstigte Objekt. Unternehmen, die dem § 35c EStG unterfallende Maßnahmen durchführen wollen, benötigen eine Fachunternehmerbescheinigung i. S. d. § 35c Abs. 1 Satz 7 EStG. Ein Muster für diese Bescheinigung liegt derzeit noch nicht vor.

Handwerksunternehmen werden derzeit bereits häufig von ihren Auftraggebern danach gefragt, ob und wie beauftragte oder geplante Maßnahmen unter die Steuerermäßigung nach § 35c EStG fallen und wie sich diese Ermäßigung konkret auswirkt. Der ZDH hat seine Mitglieder aufgefordert, für alle steuerlichen Fragestellungen auf den Steuerberater zu verweisen. Aufgrund des Beratungsbedarfs sollte das Thema aktiv begleitet werden.

(Quelle: Bundessteuerberaterkammer)

36. Gefahrgut Bargeld – Die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung

In unseren Mitteilungsblättern 1/2018, Tz. 47, 2/2018, Tz. 59 und 3/2018, Tz. 46 veröffentlichten wir fünf Folgen zum Thema „Kasse“.

Aus aktuellem Anlass setzen wir diese Artikelreihe mit der Folge 6 – Rechtliche und technische Weiterentwicklung und Folge 7 – Verfahrensdokumentation fort.

Trotz Nichtbeanstandung bleibt wenig Zeit für Kassennachrüstung Die Zeichen standen auf Aufschub – eigentlich: Denn die Finanzverwaltung hatte per BMF-Schreiben Ende 2019 verfügt, dass Unternehmen, die elektronische Kassensysteme einsetzen, nötigenfalls Zeit bis Ende September 2020 haben, um sie mit der künftig obligatorischen Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten, falls diese nicht früher zur Verfügung steht.

Doch das Gefühl gewonnener Zeit ist trügerisch, denn die wenigen zusätzlichen Monate sind rasch verstrichen, die meisten Unternehmer aber immer noch nicht ausreichend vorbereitet – und zwar nicht nur auf die TSE.

Er scheint nicht abzureißen zu wollen, der Pflichtenkatalog, mit dem die Finanzverwaltung Mandanten überzieht, die mit Bargeld hantieren und Kassensysteme unterschiedlichster Couleure benutzen. Wie schon 2017 angekündigt, greifen seit Jahresanfang weitere Ausbaustufen eines Gesamtregelungswerks, mittels dessen der Gesetzgeber Manipulationen rund um bare Umsätze den Garaus machen will. So folgten auf das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen aus 2016 und der seit 1. Januar 2018 verbindlichen zweiten Kassenrichtlinie die unangekündigte Kassen-Nachschauf im Sommer 2019 sowie eine Anpassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung per BMF-Schreiben und zuletzt im September 2019 eine Nichtbeanstandungsregelung auf demselben Weg. Corona hat an diesem Pflichtkatalog nichts verändert.

Das sind die wichtigsten Pflichten

In dieser regelungswütigen Gemengelage fällt es nicht nur Mandanten schwer, den Überblick über Zeitachsen und jeweils geltendes Recht zu behalten, sondern auch den Steuerberaterinnen und Steuerberatern selbst. Die wichtigsten – derzeit zu beachtenden Aspekte – sind im Wesentlichen die folgenden:

- die Pflicht zur vollständigen, geordneten und täglichen Einzelaufzeichnung der Kassenumsätze (Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, § 146 AO, BMF-Schreiben vom 19. Juni 2018)
- die Pflicht zur Archivierung der Einzeldaten spätestens seit dem 1. Januar 2017 und die Zurverfügungstellung der Daten in maschinell auswertbarer Form (GoBD, BMF-Schreiben vom 14. November 2014). Letzteres verpflichtend via Schnittstelle DSFinV-K für die Finanzverwaltung seit dem 1. Januar 2020 mit Nichtbeanstandung bis zur Implementierung der TSE (BMF-Schreiben vom 17. Juni 2019 und 6. November 2019)
- eine Pflicht zur Belegausgabe – auf Papier oder mit Kundenzustimmung elektronisch (BMF-Schreiben vom 17. Juni 2019)
- die Pflicht zur Integration einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) in das Kassensystem seit dem 1. Januar 2020 mit Nichtbeanstandung zum 30. September 2020, allerdings mit Verpflichtung, sobald eine TSE verfügbar und durch Kassenhersteller implementiert ist, die Kassen unverzüglich entsprechend zu erweitern (BMF-Schreiben vom 17. Juni 2019 und 6. November 2019)
- die Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation (im Grundsatz bereits seit 1995 per BMF-Schreiben zu den GoBS) Während der Gesetzgeber nicht müde wird, die Anforderungen an die Mandanten und die Hersteller von gesetzeskonformen Systemen immer weiter zu erhöhen, sorgte Ende 2019 die schiere Kürze der gewährten Entwicklungszeit für die Technische Sicherheitseinrichtung – ein zusätzlich im System integriertes Stück Hard- oder Software, das im Wesentlichen alle Änderungen unveränderbar protokolliert und Daten signiert – für einen erzwungenen Stopp.

Aufgeschoben ist keineswegs aufgehoben

Denn nachdem es nicht gelungen war, rechtzeitig einen verbindlichen Rahmen für die Zertifizierung der Systeme zu schaffen, konnten diese in der Folge unmöglich bis zum Jahreswechsel 2019/20 auf den Markt gelangen. Die Finanzverwaltung reagierte mittels einer Nichtbeanstandungsregelung – allerdings wiederum mit einer engen Zeitschiene versehen und ausschließlich auf TSE, Kassenselbsterklärung und den Einsatz der digitalen Schnittstelle bezogen.

So heißt es in dem entsprechenden Schreiben vom 6. November 2019: „Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.“

Das bedeutet: Mit Ausnahme von TSE, Meldeverpflichtung und digitaler Schnittstelle waren bzw. sind alle Anforderungen des umfassenden Schreibens vom 17. Juni 2019 weiterhin fristgerecht umzusetzen, Stichworte: Belegausgabepflicht und Verfahrensdokumentation. Es bleibt also trotz des vermeintlichen Aufschubs, der vor allem den Kassenherstellern nützt, für Berater und Mandanten eine ganze Menge in sehr kurzer Zeit zu tun und daran ändert auch Corona nichts.

Kassenverband bringt Standard zur Erleichterungen bei der Umsetzung heraus

Inzwischen können Mandanten dabei aber immerhin auf einen etwas konkreteren Rahmen bauen: So haben etwa die Kassenverbände reagiert und stellen seit Februar 2019 den Herstellern von Kassensystemen einen Standard für die Daten zur Verfügung, auf den sich die im Deutschen Fachverband für Kassen- und Abrechnungstechnik e. V. (DFKA) zusammengeschlossenen Unternehmen geeinigt hatten.

Die DFKA-Taxonomie-Kassendaten basiert auf dem JSONFormat. Zudem können die so standardisierten Daten auf Basis des Beschreibungsstandards der Finanzverwaltung über die DSFinV-K in das entsprechende csv-Format überführt werden. Auf diese Weise leisten Mandanten dann sukzessive ihrer Pflicht Genüge und stellen der Finanzverwaltung alle Bestandteile der geforderten Schnittstelle zur Verfügung.

Ähnlich hilfreich für die Praxis dürfte die Muster-Verfahrensdokumentation sein, die der DFKA im vergangenen Jahr erstellt hat. Denn obwohl die Pflicht eine solche zu erstellen, im Grundsatz bereits seit 1995 besteht, haben viele Mandanten es bislang unterlassen, ihre Prozesse rund um die Kasse gesetzeskonform zu beschreiben. Selbst derjenige, wohl geringere Teil, der das bereits getan hat, kommt nun nicht umhin, sie an die neuen Abläufe anzupassen.

Das Muster, das allen Mandanten dienlich ist, steht unter <https://dfka.net/muster-vd-kasse/> als bearbeitbares Word-Dokument kostenlos zum Download zur Verfügung.

Folge 7 – Verfahrensdokumentation

Ein Muster für (fast) alle Fälle

Seit 1995 Pflicht, rückte die Verfahrensdokumentation für Kassensysteme durch neue Regelungsvorstöße und nun geltende Anforderungen 2020 verstärkt in den Fokus der Finanzverwaltung. Da viele Mandanten das Thema in der Vergangenheit eher als lästigen Nebenasspekt eingestuft und seine Bearbeitung größtenteils oder gänzlich unterlassen haben, heißt es jetzt, das Versäumte schnell nachzuholen. Hilfestellung finden Berater und Mandanten in einem Musterdokument.

Das Bundesfinanzministerium lässt keine Zweifel aufkommen: „Die Nachprüfbarkeit der Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen erfordert eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation [...], die sowohl die aktuellen als auch die historischen Verfahrensinhalte für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nachweist und den in der Praxis eingesetzten Versionen des DV-Systems entspricht“, heißt es in Randziffer 34 der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Wie so etwas genau auszusehen hat, oblag lange Zeit allein der Beurteilung des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls seines Beraters. Ein Muster als Orientierungshilfe gab es nicht. Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystematik e. V. (DFKA) hatte sich dieser Aufgabe dann aber angenommen und 2019 ein entsprechendes Muster veröffentlicht. Die sogenannte Muster-Verfahrensdokumentation zur ordnungsgemäßen Kassenführung wurde gemeinsam mit Experten aus Wirtschaft und Verwaltung erarbeitet.

Verpflichtende Inhalte zum Ablauf

„Das Muster dient sehr gut als Orientierungshilfe, muss aber um die individuellen Sachverhalte im Unternehmen ergänzt werden.“, erklärt Stephan Greulich, Experte bei der DATEV eG, der die Projektgruppe leitete. Generell gilt: auch wenn der Gesetzgeber keine bestimmte Form vorgibt, so verlangt er doch gewisse verbindliche Inhalte innerhalb der Dokumentation. Dazu zählen zunächst Angaben zum Unternehmen und zur Branche, dann eine Beschreibung des organisatorischen Umfelds. Hier kommt es darauf an, Zuständigkeiten aufzulisten und zu belegen, dass die Mitarbeiter im sicheren Umgang mit dem System unterwiesen werden.

Das Herzstück der Dokumentation bildet die Beschreibung der eingerichteten Verfahren und betrieblichen Abläufe im Zusammenhang mit der Kassenführung. Detailliert müssen beispielsweise die Vorgänge bei Bar- und Kartenverkauf, im Hinblick auf die Archivierung oder der Modus der Kassenberichterstattung dokumentiert werden. An dieser Stelle spielt oftmals die Zusam-

menarbeit mit dem Steuerberater eine nicht unerhebliche Rolle, der demzufolge zumindest diesen Teil der Verfahrensdokumentation mit betreuen oder verfassen sollte.

Beschreibung der technischen Spezifika

Bei dem ebenfalls obligatorischen technischen Part, der sich intensiv mit der eingesetzten Hard- und Software auseinandersetzt, ist es dagegen sinnvoll, den Hersteller des Kassensystems beziehungsweise den Kassenhändler zu integrieren und um Durchsicht desjenigen Dokumentationsteils zu bitten, der seine Produkte betrifft. In der Regel werden in die Verfahrensdokumentation vollständige Bedienungs- und Programmieranleitungen oder Handbücher integriert – das bloße Beifügen dieser Dokumente ersetzt aber keineswegs die Beschreibung der eingesetzten Technik.

Vielmehr sollte sogar noch ein eigener Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Softwarelösungen erstellt und beigegeben werden – eine Aufgabe, die qua Qualifikation eigentlich dem Steuerberater zufällt. Da dies in vielen Fällen aufgrund komplexer branchenspezifischer Systeme und einer Vielzahl von unterschiedlichen Mandanten möglicherweise schwierig zu bewerkstelligen ist, kann es sinnvoll sein, hilfsweise den Hersteller bzw. Händler um eine entsprechende Bestätigung zu bitten.

Flankierendes Sicherheitskonzept bleibt Mandanten-Aufgabe

Allein der Verantwortung des Mandanten – was im Außenverhältnis freilich für alle hier beschriebenen Aspekte der Fall ist – obliegt dagegen die Dokumentation technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen. Wie wird der Zugang zu den Betriebsräumen kontrolliert, wie ist es um den Kenn- und Passwortschutz bestellt? Wie werden die Übertragung und Archivierung der Daten kontrolliert? Wie sind sie vor unbeabsichtigter Zerstörung oder Verlust geschützt? Wie wird den Datenschutzgesetzen Rechnung getragen?

Die größte Hürde, die Mandanten bei der Beantwortung und Dokumentation dieser Fragen und Aspekte überwinden müssen, ist die Tatsache, dass häufig flächendeckend und vollumfänglich eben jene geordneten Prozesse im Sinne der Finanzverwaltung gar nicht existieren, um beschrieben werden zu können. Denn gerade die Betriebe der bargeldintensiven Branchen entstammen häufig dem Segment der kleineren Unternehmen – bei denen Fragen des Managements nicht von eigenen Experten am Reißbrett optimiert, sondern vielmehr an den Erfordernissen der Praxis entlang geregelt werden.

In diesem Spannungsfeld zwischen gesetzlicher Anforderung und täglicher praktischer Herausforderung das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer regelkonformen Verfahrensdokumentation zu schaffen, obliegt dem Steuerberater. Hilfreich für eine rasche und zielführende Umsetzung ist dabei das inzwischen vorliegende Muster des DFKA. Es ist vergleichsweise umfangreich – 38 Textseiten – hält dafür am Ende aber auch eine Checkliste für die Kassen-Nachschau bereit.

Das Muster steht unter <https://dfka.net/muster-vd-kasse> als bearbeitbares Dokument kostenlos zur Verfügung.

Im nächsten Teil der Serie erfahren Sie, wie der Einstieg in die Prozessberatung rund um das Thema Kasse am besten gelingt.

Weitere Informationen zum Thema Kasse erhalten Sie über folgende Wege:

www.datev.de/kasse

www.datev.de/kassenarchiv

kassenarchiv@service.datev.de

Tel. 0800 3283897

Autorin: Claudia Specht, DATEV eG; Pressestelle

(Quelle: aus Kammermitteilung 2/2020 der StBK Sachsen-Anhalt)

37. Gesetz zum Schutz vor Manipulation der digitalen Grundaufzeichnungen: Startzeitpunkt für den Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen

Mit Schreiben vom 06.11.2019 hatte das BMF die Frist für die Anbindung von Kassensystemen an eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) bis zum 30. September 2020 verlängert. Das BMF weist mit Schreiben vom 30. Juni 2020 ausdrücklich darauf hin, dass die Notwendigkeit für eine weitere Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung nicht besteht. Aus Sicht des BMF liegen nunmehr alle Voraussetzungen für eine flächendeckende Aufrüstung der elektronischen Aufzeichnungssysteme vor. Vier zertifizierte TSE-Hersteller bieten zertifizierte TSE auf dem Markt an, für die aufgrund der Corona-Krise auch keine Lieferschwierigkeiten bestünden. Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen der Kassensysteme seien daher laut BMF umgehend durchzuführen und damit die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Die BStBK wurde insoweit gebeten, noch einmal ausdrücklich auf das Auslaufen der Frist am 30. September 2020 hinzuweisen.

(Quelle: aus KM 2/2020 der Steuerberaterkammer Südbaden)

38. Abrechnung von Vorschüssen bei Mandatsende

Ein Mandant hatte eine Rechtsanwaltssozietät mit der Wahrnehmung seiner Rechte gegenüber einem Pächter beauftragt. Während des Gerichtsverfahrens kündigte der Mandant das Mandat und ließ sich fortan anderweitig vertreten. Bis zur Kündigung hatte die Rechtsanwaltssozietät Vorschüsse nach § 9 RVG von rund 5.900 € gefordert und erhalten. Eine Schlussrechnung i. S. v. § 10 RVG erteilte die Rechtsanwaltssozietät nach der Kündigung nicht.

Später forderte der Mandant die Erstattung eines Teils der bezahlten Vorschüsse (1.150 €). Während ihm die Vorinstanzen (AG Pirna, LG Dresden) mangels Vorlie-

gens einer Schlussrechnung die geforderte Erstattung zusprach, sah dies der BGH in der Revisionsinstanz anders: Zwar hätte die Rechtsanwaltssozietät unmittelbar nach Kündigung des Mandats die nach § 9 RVG erhaltenen Vorschüsse auf Grund §§ 675, 666 BGB (end)abrechnen müssen. Die nicht erfüllte Abrechnungspflicht führt aber noch zu keinem Rückforderungsanspruch. Dieser entsteht erst, wenn die Abrechnung nach § 10 RVG vorliegt, und auch dann nur für den Teil der Vorschüsse, der die tatsächlich geschuldete Vergütung übersteigt.

Hinweise:

Gemäß § 10 RVG können Rechtsanwälte ihre Vergütung nur mit einer unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Eine solche lag nicht vor. Die Rechtsanwaltssozietät machte jedoch keinen Vergütungsanspruch geltend, sondern verteidigte sich gegen einen Rückforderungsanspruch. Soweit ein Vergütungsanspruch entstanden und fällig geworden ist, müssen erhaltene Vorschüsse nicht zurückgewährt werden, weil (noch) keine Endabrechnung vorliegt oder diese fehlerhaft ist. Insoweit ist zwischen Entstehung, Fälligkeit und ordnungsgemäßer Abrechnung der Gebühren zu unterscheiden.

Fällig wird die Vergütung, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist, § 8 RVG. Weder die Entstehung des Vergütungsanspruchs noch seine Fälligkeit hängen von der Berechnung der Vergütung gem. § 10 RVG ab. Diese ist nur Voraussetzung für die Einforderbarkeit. Ein Erstattungsanspruch kann sich also erst (und nur) nach Erteilung der Schlussrechnung ergeben.

Da die Regelungen der StBVV zu Vorschüssen (§ 8 StBVV), Abrechnung (§ 9 StBVV) und Fälligkeit (§ 7 StBVV) mit denen des RVG identisch sind, ist die Entscheidung des BGH eins zu eins auf Steuerberater übertragbar. Sie bestätigt die herrschende Meinung, wonach das Fehlen oder die Fehlerhaftigkeit einer Rechnung nach § 10 RVG (bzw. § 9 StBVV) als solche zu keinem Rückforderungsanspruch des Mandanten führt. Eine korrekte Rechnung nach § 10 RVG (bzw. § 9 StBVV) ist „nur“ Voraussetzung für das Einfordern der Vergütung, nicht aber für das Behaltendürfen vereinnahmter Vorschüsse oder bezahlter Rechnungen.

Rechtsgrund für den Vergütungsanspruch ist der Steuerberatungsvertrag und nicht die Gebührenrechnung (so bereits OLG Düsseldorf vom 2.4.1998, 13 U 86/96, Gl 1999 S. 39). Eine anderslautende Entscheidung des BGH hätte bedeuten können, dass (ehemalige) Mandanten Vorschüsse zurückfordern, aber Steuerberater wegen möglicherweise eingetretener Verjährung nicht mehr abrechnen können. Dieser vereinzelt in der Literatur vertretenen Befürchtung (z. B. *Berners*, NWB 2018 S. 1630) ist nunmehr die Grundlage entzogen.

Um sich der Rückzahlung ggf. überzahlter Vorschüsse zu entziehen, können Steuerberater aber nicht einfach auf Schlussrechnungen verzichten. Denn auf die Erstellung einer korrekten Schlussrechnung haben Mandanten einen (einklagbaren) Anspruch, §§ 675, 666 BGB, § 10 Abs. 3 RVG (bei Rechtsanwälten) bzw. § 9 Abs. 3 StBVV (bei Steuerberatern). Dass Vorschüsse spätestens mit Beendigung des Mandats abzurechnen und Überzahlungen zu erstatten sind, ist auch berufsrechtlich geboten. Für Rechtsanwälte sieht § 23 BORA dies ausdrücklich vor. Die BOSTB enthält zwar seit der Streichung von § 45 Abs. 3 BOSTB a.F., zum 31.12.2010 hierzu keine ausdrückliche Regelung mehr. Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Abrechnung über Vorschüsse spätestens bei Mandatsbeendigung ergibt sich aber aus dem Grundsatz der gewissenhaften Berufsausübung, § 57 Abs. 1 StBerG.

Die Abrechnungspflicht trifft Steuerberater grundsätzlich auch dann, wenn sich die Höhe der Vorschüsse mit dem tatsächlich entstandenen Honorar deckt (*Feiter*, eKommentar StBVV, § 8 Rz. 6 [3.6.2019]).

Literatur: *Berners*, Rückforderung der Honorarzahmung wegen fehlender Unterschrift?, NWB 2018 S. 1630; *Beyme*, Müssen bei Mandatsende noch nicht abgerechnete Vorschüsse zurückgezahlt werden?, KP 2019 S. 170; *Feiter*, Rückzahlung von Vorschüssen nur bei Überzahlung; DStR 2019 S. 1773, 1774; *Offermann-Burchart*, Anspruch auf Rückgewähr von nicht verbrauchten Vorschüssen, NJW 2019 S. 1458, 1460.

Autor: - StB/Syndikus-RA/FAStR Simon Beyme -
(Quelle: aus Stbg 6/2020, S. 286 f.)

39. Haftung eines Steuerberaters für den fehlenden Ansatz von Gebäude – AfA

1. Ein Steuerberater verstößt gegen seine Pflicht aus dem mit seinem Mandanten über die Erstellung von Steuererklärungen geschlossenen Steuerberatervertrag, wenn er die Absetzung für Abnutzung (AfA) für Gebäude nicht eigenständig ermittelt, sondern den von seinen Vorgängern gewählten Ansatz ungeprüft übernimmt.
2. Die Steuervorteile, die der Mandant durch einen verlängerten Abschreibungszeitraum erlangen kann, unterliegen den Regeln der Vorteilsausgleichung und sind von dem beklagten Steuerberater darzulegen und zu beweisen.
3. Die Anrechnung von Steuervorteilen durch eine Verlängerung des Abschreibungszeitraums führt zu einer unzumutbaren Belastung des Mandanten, wenn er bis zu einem teilweisen Ausgleich seines Schadens über 17 Jahre warten müsste.

OLG Braunschweig, Urt. v. 12.02.2020 – 11 U 142/18, rkr.; Volltext in BeckRS 2020, 8676

(Quelle: aus DStR 32/2020, S. 1759f.)

40. Haftung der Partner einer Partnerschaftsgesellschaft nach internem Mandatswechsel

War ein Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, endet seine Mithaftung nicht mit der Abgabe des Mandats innerhalb der Partnerschaftsgesellschaft.

BGH, Urt. v. 12.9.2019 – IX Zr 190/18
Vorinstanzen: OLG Koblenz v. 7.5.2018 – 2 U 824/17, BeckRS 2018; 39991; LG Mainz v. 22.6.2017 – 1 O 236/16, BeckRS 2017, 155249

(Quelle: DStRE 16/2020, S. 1019 f.)

V. Europafragen/Verschiedenes

41. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe vom 04.08.2020 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- **Schwerpunkte der deutschen EU-Ratspräsidentschaft**
- **Einigung im Rat zum Wiederaufbauprogramm der EU**
- **Steuerrecht**
Kommission stellt ambitioniertes Steuerpaket vor
Digitalsteuer: Eine europäische Lösung?
Kommission startet zwei Konsultationen im Steuerbereich
Unterausschuss für Steuerfragen im Europäischen Parlament
- **Berufsrecht**
Europäisches Semester 2020 – Empfehlungen für Deutschland
- **Brüsseler Berufsrechtstagung**
Die Zukunft des freien Dienstleistungsverkehrs.

Diese Informationen sind unter <http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos> zu finden.

42. Berufsstatistik 2019: Steuerberater weiter auf Erfolgskurs

Das Interesse am Beruf des Steuerberaters ist ungebrochen – das zeigt die aktuelle Berufsstatistik der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). 2019 stieg die Zahl der Mitglieder in den Steuerberaterkammern bundesweit auf insgesamt 98.955, ein Zuwachs von 1,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab: „Wir freuen uns über den kontinuierlichen Zuwachs im Berufsstand. Mit seinem bunten Strauß vielfältiger Tätigkeiten ist der steuerberatende Beruf auch für junge Menschen attraktiv und kann sich am Arbeitsmarkt behaupten. Das zeigen die 1.302 neu zugelassenen Berufsträger.“

Laut der aktuellen Berufsstatistik ist die Steuerberaterkammer München mit 12.617 Berufsträgern wie auch im Vorjahr die mitgliederstärkste Steuerberaterkammer – gefolgt von den Steuerberaterkammern Düsseldorf mit 9.556 und Hessen mit 8.791 Mitgliedern. Zudem begeistern sich immer mehr Frauen für den steuerberatenden Beruf: Die Frauen-Quote kletterte im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 Prozent auf 36,8 Prozent. 2019 waren in Deutschland 32.566 Steuerberaterinnen tätig.

Auch die Syndikus-Steuerberater stehen weiterhin hoch im Kurs. Ihr Anteil nahm im Jahr 2019 um 6,1 Prozent zu. „Dieser Aufwärtstrend zeigt, unser Engagement für die Syndikus-Steuerberater trägt Früchte. Aus unserer Sicht wird sich dieser Erfolgskurs mit der wachsenden Bedeutung der vereinbaren Tätigkeiten in der digitalisierten Arbeitswelt weiter fortsetzen. Für Berufseinsteiger kann die Syndikus-Tätigkeit ein erfolgsversprechendes Sprungbrett in die Selbstständigkeit sein“, so Schwab. Im Berufsstand sind 68,6 Prozent selbstständig und 31,4 Prozent als Angestellte tätig.

Zusätzlich zur wachsenden Relevanz der vereinbaren Tätigkeiten zeigt sich in der Berufsstatistik 2019 auch die hohe Bedeutung von Zusatzqualifikationen. Fast ein Viertel des Berufsstandes ist auch als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer zugelassen. Der Anteil der Fachberater für Internationales Steuerrecht unter den Steuerberatern stieg 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 5,7 Prozent sowie der Anteil der Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern sogar um 30,4 Prozent.

Die komplette BStBK-Berufsstatistik ist verfügbar unter: www.bstbk.de/de/presse/pressemitteilungen.

(Quelle: Bundessteuerberaterkammer)

43. Verabschiedung von Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinshoff als Präsident des BFH

Mit Ablauf des Monats Juli 2020 ist Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinshoff aus dem Amt des Präsidenten des BFH ausgeschieden und in den Ruhestand getreten. Der BFH verabschiedet mit ihm eine herausragende Persönlichkeit, die mit einem preußischen Pflichtbewusstsein, einer überzeugenden Eloquenz und einer schier unerschöpflichen Schaffenskraft ausgestattet ist. Als Richter des BVerfG und als höchster deutscher Steuerrichter am BFH hat er das Verfassungs- und Steuerrecht maßgeblich mitgeprägt und an vielen wegweisenden Entscheidungen mitgewirkt.

(Quelle: aus BFH Pressemitteilung)

44. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2020 bis 30.09.2020

01.07.2020	Bestellung neuer Steuerberater
01.07.2020	Gespräch mit dem MWAE zum Thema „Überbrückungshilfe“
25.07.2020	Bundessteuerberaterkammer - Präsidentenworkshop
25.08.2020	Vor-Ort-Prüfung zur Einhaltung der Vorschriften nach dem GwG
29.08.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
08.09. und 09.09.2020 *	Ausbildungsmesse „vocatium“
10.09.2020	Bestellung neuer Steuerberater
10.09.2020*	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
10.09.2020*	8. BWL-Symposium
11.09.2020	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
12.09.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
13.09.2020	DWS-Institut Mitgliederversammlung
14.09.2020	102. Bundeskammerversammlung
16.09.2020	Vorstandssitzung
16.09.2020	Sitzung Berufsbildungsausschuss
16.09.2020*	Treffen mit Ehrenamtlern
24.09./ 25.09.2020*	10. Internationaler Steuerberaterkongress in Krakau
26.09.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

28.09.2020	1. Sitzung des Prüfungsausschusses StB-Prüfung 2020	21.11.2020	Ordentliche Kammerversammlung
VI. Termine		21.11.2020	Vorstandssitzung
06.10. bis 08.10.2020	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2020	24.11. und 25.11.2020	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2020/21
10.10.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	28.11.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.10.2020	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	03.12.2020	53. Jahres Arbeitstagung des DWS-Institut „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen
19.10./20.10.2020*	43. Deutscher Steuerberater-tag Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.	05.12.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.10. bis 23.10.2020*	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2020/21	08.12.2020	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
29.10./30.10.2020	HLBS, 71. Steuerfachtagung	09.12./10.12. und 11.12.2020	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
26.10.2019*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	12.12.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
03.11.2020	Geschäftsführerkonferenz 2020		
06.11. bis 07.11.2020*	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2020/21	*Abgesagte Veranstaltungen aufgrund der Covid19-Pandemie	
12.11.2020*	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	VII. Anlagen	
14.11.2020*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerberaterkammer Brandenburg Seminar-information 02/2020 - Bundessteuerberaterkammer – Seminarwerbung - DWS Steuerberater Medien GmbH Online – Werbeblatt Online-Seminare für Azubis - DWS-Online 3. Werbewelle 2020 - DWS-Verlag 3. Werbewelle 2020 - DWS-Gutachtendienst 3. Werbewelle 2020 	
18.11.2020	Vorstandssitzung		
18.11.2020*	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung		
21.11.2020	Ausbildungsmesse „parentum“		

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Dipl.-Kfm.
Johann Peter Jennissen
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Dipl.-Finw.
Norbert Schmitz
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung